



Ausarbeitung

Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in ausgewählten Staaten

Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 016/17

Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in ausgewählten Staaten

Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 016/17

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 095/22
Abschluss der Arbeit: 14.10.2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Deutschland	8
2.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	8
2.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	9
2.2.1.	Das Parlamentarische Kontrollgremium	9
2.2.2.	Weitere Kontrollinstrumente des Parlaments	10
2.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	11
3.	Belgien	12
3.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	12
3.1.1.	Sûrete de l'état	13
3.1.2.	Service Général du Renseignement e de la Sécurité (SGRS)	13
3.1.3.	Verhältnis zur Polizei	13
3.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	13
3.2.1.	Ständige Kontrollgremien	14
3.2.2.	Die parlamentarische Kontrollkommission	14
4.	Dänemark	15
4.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	15
4.2.	Kontrolle der Nachrichtendienste	16
4.2.1.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	16
4.2.2.	Gremium für die Kontrolle der Nachrichtendienste	16
5.	Estland	17
5.1.	Übersicht über die Nachrichtendienste	17
5.1.1.	Estonian Internal Security Service	17
5.1.2.	Estonian Foreign Intelligence Service	17
5.1.3.	Militärischer Nachrichtendienst	18
5.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	18
5.3.	Außerparlamentarische Kontrolle	19
6.	Finnland	19
6.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	19
6.1.1.	Der finnische Sicherheits- und Nachrichtendienst	19
6.1.2.	Militärische nachrichtendienstliche Aktivitäten	19
6.1.3.	Verhältnis der Sicherheitsdienste zur Polizei	20
6.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	20
6.2.1.	Ausschuss zur Überwachung der Nachrichtendienste	20
6.2.2.	Der parlamentarische Ombudsmann	21
6.3.	Der Nachrichtendienstbeauftragte	21
7.	Frankreich	21
7.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	21
7.1.1.	Dienst des Innenministeriums	22

7.1.2.	Dienste des Verteidigungsministeriums	23
7.1.3.	Dienste des Finanz- und Wirtschaftsministeriums	23
7.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	23
7.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	25
8.	Israel	25
8.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	25
8.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	26
9.	Italien	26
9.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	26
9.1.1.	Sistema di informazione per la sicurezza	26
9.1.1.1.	Agenzia informazioni e sicurezza interne (AISI)	27
9.1.1.2.	Agenzia informazioni e sicurezza esterna (AISE)	27
9.1.2.	Centro Intelligence Interforze (CII)	27
9.1.3.	Verhältnis der Nachrichtendienste zur Polizei	27
9.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	27
9.3.	Kontrolleinrichtungen außerhalb des Parlaments	28
10.	Kanada	28
10.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	28
10.2.	Kontrolle der Nachrichtendienste	30
10.2.1.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	30
10.2.2.	National Security and Intelligence Review Agency	31
11.	Lettland	32
11.1.	Überblick über die Sicherheits- und Nachrichtendienste	32
11.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	32
12.	Litauen	33
12.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	33
12.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	33
12.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	34
13.	Niederlande	34
13.1.	Übersicht über die Nachrichtendienste	34
13.2.	Kontrolle der Nachrichtendienste	35
13.2.1.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	35
13.2.2.	Kontrollausschuss für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste	36
14.	Norwegen	37
14.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	37
14.1.1.	Norwegian Intelligence Service (NIS)	37
14.1.2.	Politiets sikkerhetstjeneste (PST)	37
14.1.3.	Nasjonalt sikkerhetsmyndighet (NSM)	38
14.1.4.	Forsvaret (FSA)	38
14.2.	Kontrolle der Nachrichtendienste	38

15.	Österreich	39
15.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	39
15.1.1.	Das Abwehramt (AbwA)	40
15.1.2.	Das Heeresnachrichtenamt (HNaA)	40
15.1.3.	Die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)	40
15.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	40
15.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	41
16.	Polen	42
16.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	42
16.1.1.	Das zentrale Antikorruptionsbüro CBA	42
16.1.2.	Die interne Sicherheitsbehörde ABW	42
16.1.3.	Der Auslandsnachrichtendienst AW	42
16.1.4.	Der militärische Abwehrynachrichtendienst SKW	43
16.1.5.	Der militärische Nachrichtendienst SWW	43
16.1.6.	Verhältnis der Nachrichtendienste mit der Polizei	43
16.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	44
16.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Sicherheits- und Nachrichtendienste	44
17.	Schweiz	45
17.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	45
17.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	45
17.2.1.	Die Geschäftsprüfungsdelegation	46
17.2.2.	Allgemeine Kontrollinstrumente des Parlaments	46
17.3.	Außerparlamentarische Kontrolleinrichtungen	47
18.	Schweden	47
18.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	47
18.1.1.	Militärische Nachrichtendienste	47
18.1.2.	Der zivile Nachrichtendienst	48
18.1.3.	Kooperation der Sicherheits- und Nachrichtendienste mit der Polizei	48
18.1.4.	Schwedisches Verwaltungsmodell	49
18.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	49
18.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	49
18.3.1.	Statens inspektion för försvarsunderrättelseverksamheten	49
18.3.2.	Försvarsunderrättelsedomstolen	50
18.3.3.	Säkerhets- och integritetsskyddsämnden	50
18.3.4.	Advisory Council of the Security Service	50
18.3.5.	Integritetsskyddsmyndigheten	50
19.	Spanien	50
19.1.	Der spanische Nachrichtendienst	50
19.2.	Parlamentarische Kontrolle des Nachrichtendienstes	51
19.3.	Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienst	52
20.	Tschechien	52

20.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	52
20.2.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	53
20.2.1.	Kontrollkommissionen des Abgeordnetenhauses	53
20.2.2.	Die unabhängige Kontrollbehörde	53
20.3.	Außerparlamentarische Kontrolle	54
21.	Vereinigtes Königreich	54
21.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	54
21.1.1.	Secret Intelligence Service (SIS)	54
21.1.2.	Security Service	54
21.1.3.	Government Communications Headquarters (GCHQ)	55
21.1.4.	Defence Intelligence (DI)	55
21.1.5.	Joint Intelligence Committee (JIC)	55
21.1.6.	Verhältnis zur Polizei	55
21.2.	Kontrolle der Nachrichtendienste	56
21.2.1.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	56
21.3.	Außerparlamentarische Kontrollgremien	57
21.3.1.	Investigatory Powers Commissioner (IPC)	57
21.3.2.	Investigatory Powers Tribunal	58
22.	Vereinigte Staaten von Amerika	58
22.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	58
22.1.1.	Central Intelligence Agency	58
22.1.2.	Militärische Nachrichtendienste	59
22.1.3.	Zivile Nachrichtendienste	59
22.2.	Kontrolle durch die Exekutive	60
22.2.1.	Director of National Intelligence (DNI)	60
22.2.2.	President's Intelligence Advisory Board (PIAB)	60
22.2.3.	National Security Council (NSC)	61
22.2.4.	Homeland Security Council (HSAC)	61
22.3.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	61

1. Einleitung

Mit dem Begriff „Nachrichtendienst“ („intelligence service“) wird gemeinhin eine staatliche Einrichtung assoziiert, „that collects, analyzes, and disseminates information related to threats to national security“.¹ In Deutschland gibt es auf Bundesebene drei Nachrichtendienste: den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst. Sie sammeln insbesondere Informationen über außen- oder sicherheitspolitisch relevante Entwicklungen im Ausland, über inländische Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder Sicherheit des Staates gerichtet sind, und Spionageaktivitäten fremder Mächte in der Bundesrepublik. Neben der Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen und Daten stehen diesen Nachrichtendiensten keine polizeilichen Befugnisse zur Verfügung. Polizei und Nachrichtendienste sind in der Bundesrepublik getrennt.

Die Tätigkeit der deutschen Nachrichtendienste unterliegt gerichtlicher Kontrolle sowie der Fach- und Rechtsaufsicht der für sie zuständigen Regierungsressorts (Bundeskanzleramt, Innenministerium, Verteidigungsministerium). Speziell für die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes gibt es das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages, das grundsätzlich in geheimer Sitzung tagt, besondere Informationsrechte hat und dem Bundestag regelmäßig öffentliche Berichte über seine Kontrolltätigkeit vorlegt. Das Parlamentarische Kontrollgremium wiederum wählt die Mitglieder der G10-Kommission, der zum Beispiel die von den Nachrichtendiensten beabsichtigten in Grundrechte eingreifenden Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zur Genehmigung vorzulegen sind. Daneben unterliegt die Tätigkeit der Nachrichtendienste aber auch den allgemeinen parlamentarischen Kontrollinstrumenten, etwa dem parlamentarischen Fragerecht, der Kontrolle der für das jeweilige Regierungsressort zuständigen Fachausschüsse sowie gegebenenfalls vom Bundestag eingesetzter Untersuchungsausschüsse.

Im Folgenden werden – im Anschluss an einen etwas ausführlicheren Überblick über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland, insbesondere die durch das Parlamentarische Kontrollgremium – die entsprechenden Kontrollsysteme in einer Reihe ausgewählter anderer Staaten dargestellt (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Spanien, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika).

Die Ausführungen zu diesen Staaten basieren überwiegend auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen, ergänzt durch im Internet verfügbare Informationen.

1 Vgl. Born/Mesevage, *Introducing Intelligence Oversight*, in: Born/Wills (Hrsg.), *Overseeing Intelligence Services - A Toolkit*, 2012, abrufbar unter: https://www.dcaf.ch/sites/default/files/publications/documents/Born_Wills_Intelligence_oversight_TK_EN_0.pdf, S. 6.

2. Deutschland

2.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Deutschland existieren auf Bundesebene drei Nachrichtendienste: Der **Bundesnachrichtendienst (BND)**², das **Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)**³ und der **Militärische Abschirmdienst (MAD)**⁴. Der **BND** ist der Auslandsnachrichtendienst Deutschlands. Er untersteht dem Bundeskanzleramt und sammelt Informationen und Erkenntnisse über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind.⁵ Das **BfV** ist als Inlandsnachrichtendienst dem Bundesinnenministerium nachgeordnet und sammelt unter anderem Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Spionageaktivitäten fremder Mächte in Deutschland. Auf Landesebene gibt es Landesverfassungsschutzämter, die organisatorisch selbständig sind, jedoch eng mit dem BfV zusammenarbeiten.⁶ Der **MAD** untersteht dem Verteidigungsministerium und ist für den Schutz der Bundeswehr vor Extremismus und Spionage zuständig.⁷ Die vorgesetzten Behörden (die jeweiligen Ministerien bzw. das Bundeskanzleramt) üben die Fach- und Rechtsaufsicht über die Nachrichtendienste aus.

Die Nachrichtendienste sind in Deutschland von der Polizei getrennt, es besteht ein Trennungsgebot.⁸ Dieses bestimmt, dass in Deutschland eine organisatorische und sachliche Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten bestehen muss.⁹ Die Nachrichtendienste verfügen über keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse und dürfen die Polizei daher auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind.¹⁰ Unter

-
- 2 Internetseite des BND, abrufbar unter: https://www.bnd.bund.de/DE/Startseite/startseite_node.html; Gesetz über den Bundesnachrichtendienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bndg/BJNR029790990.html> (im Folgenden BNDG).
 - 3 Internetseite des Verfassungsschutzes, abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html; Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfSchG/BJNR029700990.html> (BVerfSchG).
 - 4 Internetseite der Bundeswehr, MAD, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/mad-bundesamt-fuer-den-militaerischen-abschirmdienst>; Gesetz über den militärischen Abschirmdienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/madg/BJNR029770990.html> (im Folgenden MADG).
 - 5 Vgl. § 1 BNDG.
 - 6 Vgl. §§ 1 ff. BVerfSchG.
 - 7 Vgl. § 1 MADG.
 - 8 Bergemann, in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, H. Nachrichtendienste und Polizei, Rn. 9-11.
 - 9 Einfachgesetzlich bestimmt in § 1 Abs. 1 Satz 2 BNDG, § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, § 1 Abs. 4 MADG.
 - 10 Vgl. § 2 Abs. 3 BNDG, § 8 Abs. 3 BVerfSchG, § 4 Abs. 2 MADG.

bestimmten Voraussetzungen dürfen jedoch Daten, die von den Nachrichtendiensten erhoben wurden, an die Polizei weitergegeben werden.¹¹

2.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

In erster Linie zuständig für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes ist das **Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages (PKGr)**, das die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes kontrolliert. Daneben existieren weitere parlamentarische Kontrollorgane, die sogenannte **G 10-Kommission**, sowie das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses gebildete **Vertrauensgremium**.

2.2.1. Das Parlamentarische Kontrollgremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist verfassungsrechtlich in **Art. 45d des Grundgesetzes**¹² verankert, wonach der Deutsche Bundestag ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des Gremiums werden im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (**Kontrollgremiumgesetz**)¹³ definiert. Kernelement der parlamentarischen Kontrolle ist die Pflicht der Bundesregierung, das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung umfassend zu unterrichten.¹⁴ Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben ist das Parlamentarische Kontrollgremium mit besonderen Befugnissen ausgestattet. So kann das Gremium von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten verlangen, Akten und gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste zu erhalten. Darüber hinaus kann das Gremium Angehörige der Nachrichtendienste befragen und Sachverständige beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen.¹⁵

Um die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium effektiver zu gestalten, wurde Anfang 2017 das Amt eines **Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums** geschaffen.¹⁶ Zugleich wurde der dem Ständigen Bevollmäch-

11 Siehe insbesondere die Übermittlungsvorschriften im Dritten Abschnitt des BVerfSchG.

12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (im Folgenden GG).

13 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pkgrg/BJNR234610009.html> (im Folgenden PKGrG)

14 § 4 Abs. 1 PKGrG.

15 Vgl. §§ 5, 7 PKGrG.

16 § 5a PKGrG.

tigten unterstehende, mit der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste befasste Mitarbeiterstab der Bundestagsverwaltung auf ca. 30 Personen deutlich erweitert. Der Ständige Bevollmächtigte wird auf Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom Bundestagspräsidenten für die Dauer von fünf Jahren ernannt und unterstützt das Kontrollgremium bei seiner Arbeit durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen sowie bei der Koordinierung mit anderen Kontrollgremien. Der Ständige Bevollmächtigte wird auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig; die Aufträge hat er nach dessen Vorgaben zu erfüllen. Er kann insoweit die Kontrollbefugnisse des Gremiums (Akteneinsicht, Zutritt etc.) geltend machen. Der Ständige Bevollmächtigte bereitet die Sitzung des Gremiums vor und nimmt an ihnen teil. Er berichtet unter anderem über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und seiner sonstigen Tätigkeit.

Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Einzelne Bewertungen können von Mitgliedern veröffentlicht werden, wenn das Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die vorherige Zustimmung dazu erteilt hat.¹⁷

Dem Deutschen Bundestag erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Diese Berichte werden veröffentlicht.¹⁸ Einmal jährlich führt das Parlamentarische Kontrollgremium eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch.¹⁹

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden zum Anfang einer Legislaturperiode mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages gewählt. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums; in der aktuellen Wahlperiode hat das Parlamentarische Kontrollgremium 13 Mitglieder, derzeit sind 12 Mitglieder gewählt.²⁰

Die Einzelheiten seiner Tätigkeit sind in einer Geschäftsordnung geregelt.²¹ Hiernach tritt das Gremium mindestens einmal im Monat zusammen.

2.2.2. Weitere Kontrollinstrumente des Parlaments

Trotz seiner umfangreichen Kontrollrechte besitzt das Parlamentarische Kontrollgremium keine ausschließliche Zuständigkeit für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste. Vielmehr können sich auch die Fachausschüsse des Bundestages (zum Beispiel der Innenausschuss und der Verteidigungsausschuss) mit den Nachrichtendiensten befassen. Außerdem können Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden.

17 § 10 Abs. 1 und 2 PKGrG.

18 § 13 PKGrG.

19 § 10 Abs. 3 PKGrG.

20 Bundestag, Parlamentarisches Kontrollgremium (https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/parlamentarisches_kontrollgremium).

21 Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/867438/d52afbc73b53eea59511515a1dd40a5/go_pkgr-data.pdf.

Ferner ist die **G10-Kommission** zu nennen, die über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der von den Nachrichtendiensten durchgeführten Maßnahmen im Bereich des verfassungsrechtlichen Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entscheidet.²² Ihre Rechtsgrundlage findet sich in § 15 des Artikel 10-Gesetzes.²³ Die fünf Mitglieder und ihre fünf Stellvertreter werden durch das parlamentarische Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung gewählt. Es muss sich dabei nicht um Abgeordnete des Bundestages handeln. Mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses gebildete **Vertrauensgremium** entscheidet über die Budgets der Nachrichtendienste.²⁴

Auch das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten und Fraktionen erstreckt sich auf die Nachrichtendienste. Bei geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten kann die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage jedoch als Verschlussache eingestuft werden.

2.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste wird daneben durch die Justiz und die Exekutive selbst geleistet. So üben die vorgesetzten Behörden (die jeweiligen Ministerien bzw. das Bundeskanzleramt) die Fach- und Rechtsaufsicht über die Nachrichtendienste aus.

Ferner wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den Nachrichtendiensten durch den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz** überwacht und die Finanzkontrolle über die Nachrichtendienste durch den **Bundesrechnungshof** ausgeübt.

Zudem hat im Jahr 2022 der **Unabhängige Kontrollrat** seinen Dienst aufgenommen.²⁵ Hintergrund seiner Errichtung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020²⁶, in der das Gericht unter anderem klargestellt hat, dass sich der Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach

22 Bundestag, G 10-Kommission, https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/g10_kommission.

23 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001/BJNR125410001.html (im Folgenden Artikel 10-Gesetz).

24 Bundestag, Vertrauensgremium, https://www.bundestag.de/ausschuesse/a08_haushalt/vertrauensgremium.

25 Unabhängiger Kontrollrat (https://ukrat.de/DE/Home/home_node.html).

26 BVerfGE 154, 152 ff.

Art. 10 GG auch auf Ausländer im Ausland erstreckt. In Reaktion darauf wurde das BND-Gesetz reformiert²⁷ und der Unabhängige Kontrollrat als oberste Bundesbehörde eingerichtet²⁸.

Dem Unabhängigen Kontrollrat obliegt die umfassende Rechtskontrolle der technischen Aufklärung des BND.²⁹ Diese wird als gerichtsähnliche Rechtskontrolle durch das gerichtsähnliche Kontrollorgan und als administrative Rechtskontrolle durch das administrative Kontrollorgan ausgeübt. Das gerichtsähnliche Kontrollorgan besteht aus sechs Mitgliedern, die jeweils für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt werden und über langjährige Erfahrungen als Richter des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts verfügen müssen.³⁰ Das administrative Kontrollorgan untersteht einer Leiterin oder einem Leiter, der oder die über die Befähigung zum Richteramt verfügt.³¹

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Unabhängigen Kontrollrat weitgehende Befugnisse zu. Er kann vom BND die Vorlage von Akten oder anderen Schriftstücken und in Dateien gespeicherte Daten verlangen.³² Der Unabhängige Kontrollrat hat jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen und Zugang zu den informationstechnischen Systemen des BND.³³ Zudem kann er Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND befragen oder schriftliche Auskünfte von ihnen einholen.³⁴

3. Belgien

3.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Belgien gibt es zwei Nachrichtendienste, den **Sûrete de l'état** (englisch: State Security) und den **Service Général du Renseignement e de la Sécurité (SGRS** – englisch: General Service for Intelligence and Security). Beide sind durch das Grundlagengesetz über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste vom 30. November 1998³⁵ geregelt.

27 Gesetz zur Änderung des BNDG zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021, BGBl. I 2021, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0771.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0771.pdf%27%5D_1665567760249.

28 Vgl. vor allem §§ 40 ff. BNDG.

29 § 40 Abs. 1 BNDG.

30 §§ 43 Abs. 1, Abs. 4, 45 Abs. 1 BNDG

31 § 50 BNDG.

32 § 56 Abs. 2 BNDG.

33 § 56 Abs. 3 BNDG.

34 § 56 Abs. 4 BNDG.

35 Loi organique des services de renseignement et de sécurité du 30 novembre 1998, abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1998113032&table_name=loi.

Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der beiden Nachrichtendienste ist zudem der Nationale Sicherheitsrat zu nennen. Dieser schlägt beispielsweise vor, welche Interessen als fundamentale Interessen des Staates zu definieren sind und daher für die Aktivitäten der Nachrichtendienste relevant sind.

3.1.1. Sûrete de l'état

Der Sûrete de l'état hat die Aufgabe, Nachrichten in Bezug auf jegliche Aktivität, die die innere Sicherheit des Staates und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das vom Nationalen Sicherheitsrat definierte wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potential oder jedes andere vom König auf Vorschlag des Nationalen Sicherheitsrates definierte grundlegende Interesse des Staates gefährdet oder gefährden könnte, zu ermitteln, zu analysieren und zu verarbeiten. Darüber hinaus ermittelt und verarbeitet er Nachrichten in Bezug auf Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste auf belgischem Staatsgebiet.

Der Sûrete de l'état ist dem Justizminister unterstellt. Sofern es um den Schutz bestimmter Personen geht, ist zudem der Innenminister involviert, wobei dieser keinen Einfluss auf die innere Organisation des Nachrichtendienstes nehmen darf.

3.1.2. Service Général du Renseignement e de la Sécurité (SGRS)

Der SGRS ist der militärische Nachrichtendienst und befasst sich mit Nachrichten, die die nationale und internationale Sicherheit derart betreffen, dass die Armee in der Informationsbeschaffung involviert wird oder involviert werden könnte. Darüber hinaus sammelt und verarbeitet er Informationen zu Aktivitäten, die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets und der Bevölkerung, die militärische Verteidigung und weitere Interessen, die in Art. 11 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 normiert sind, bedrohen könnten.

Der SGRS ist dem Verteidigungsminister unterstellt.

3.1.3. Verhältnis zur Polizei

Das Verhältnis zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten ist teilweise in dem Grundlagengesetz vom 30. November 1998 geregelt. Die Polizei kann den Diensten alle Informationen bereitstellen, die für die Verfolgung der nachrichtendienstlichen Aufgaben nützlich sein könnten. Gleichzeitig können die Nachrichtendienste bei der Polizei solche Informationen erfragen. Die Polizei kann die Übermittlung von Informationen ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies laufende gerichtliche Untersuchungen oder Informationsbeschaffungsvorgänge beeinträchtigen könnte oder geeignet ist, die körperliche Unversehrtheit einer Person zu gefährden.

Art. 20 desselben Gesetzes enthält eine allgemeine Pflicht zur Kooperation der Nachrichtendienste mit anderen Sicherheitsbehörden, darunter auch die Polizei. Danach sollen die Behörden untereinander so effizient wie möglich zusammenarbeiten.

3.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das belgische Parlament ist ein Zweikammerparlament, das sich in die Abgeordnetenkammer und den Senat unterteilt.

Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ist im Gesetz über die Aufsicht über die Polizei- und Nachrichtendienste und über die Koordinationseinheit für die Analyse von Bedrohungen vom 18. Juli 1991³⁶ geregelt.

Das Gesetz sieht ein zweistufiges System vor, das zwei unabhängige ständige Kontrollgremien, die nicht Teil des Parlaments sind, sowie eine parlamentarische Kommission zur Kontrolle der beiden Gremien umfasst.

3.2.1. Ständige Kontrollgremien

Die ständigen Kontrollgremien sind das **Comité permanent de contrôle des services de police** (Comité permanent P – englisch: Standing Police Services Review Committee) sowie das **Comité permanent de contrôle des services de renseignement et de sécurité** (Comité permanent R – englisch: Standing Intelligence Services Review Committee). Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch das Abgeordnetenhaus für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Sie dürfen keine durch Wahl verliehenen öffentlichen Ämter bekleiden. Außerdem dürfen sie keine öffentlichen oder privaten Beschäftigungen oder Tätigkeiten ausüben, die die Unabhängigkeit oder Würde der Funktion gefährden könnten. Beide Gremien haben einen Ermittlungsdienst.

Das Comité R hat die Aufgabe, die Arbeit der Nachrichtendienste zu untersuchen, inklusive der internen Direktiven und Funktionsweise. Es verfasst Berichte zu spezifischen Themen und legt diese dem jeweils zuständigen Minister vor. Auf Antrag des Abgeordnetenhauses oder des zuständigen Ministers äußert sich das Komitee zu Gesetzesentwürfen, Dekreten, Rundschreiben oder Dokumenten. Der dem Comité R zugeordnete Ermittlungsdienst befasst sich mit konkreten Ermittlungen betreffend strafbarer Handlungen von Mitarbeitern der Nachrichtendienste sowie mit Beschwerden Dritter.

Dritte haben grundsätzlich keinen Zugang zu den Informationen, mit denen sich die ständigen Ausschüsse befassen. Deren Mitglieder und Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

3.2.2. Die parlamentarische Kontrollkommission

Die oben genannten Ausschüsse, Comité permanent P und Comité permanent R, werden durch die **Commission spéciale chargée de l'Accompagnement parlementaire du Comité permanent de contrôle des services de police et du Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité** (im Folgenden Kontrollkommission) beaufsichtigt.

Die Abgeordnetenkammer setzt die Kommission ein und regelt ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise. Sie versammelt sich mindestens einmal pro Quartal mit den Vorsitzenden oder den Mitgliedern der beiden ständigen Ausschüsse. Darüber hinaus kann sie sich auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder auf Antrag des Vorsitzenden eines der ständigen Ausschüsse oder der Mehrheit der Mitglieder der Ausschüsse versammeln. Die Kommission kann Empfehlungen für die Arbeitsweise der ständigen Ausschüsse geben.

36 Loi organique du contrôle des services de police et de renseignement et de l'Organe de coordination pour l'analyse de la menace du 18 juillet 1991, abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1991071853&table_name=loi.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Fakten, Handlungen oder Auskünfte, von denen sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten, zu treffen. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Um die Geheimhaltung zu garantieren, tagt die Kommission nicht öffentlich und die Protokolle werden nicht gedruckt, übersetzt oder verbreitet. Die Berichte der ständigen Ausschüsse werden nur in geringen Zahlen verteilt, wobei die Empfänger festgelegt werden. Bestimmte Informationen können nur vom Sekretariat der Kommission konsultiert werden, wobei keine Kopien oder Aufzeichnungen gemacht werden dürfen.

4. Dänemark

4.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Dänemark gibt es zwei Nachrichtendienste³⁷:

Der **Politiets Efterretningstjeneste (PET** – englisch: Danish Security and Intelligence Service) ist der dänische Inlandsnachrichten- und Sicherheitsdienst, der dem Justizminister untersteht. Aufgabe des PET ist es, Gefahren für Dänemarks Freiheit, Demokratie und Gesellschaft zu erkennen, vorzubeugen, zu untersuchen und abzuwehren. Er befasst sich insbesondere mit Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des PET ist das Gesetz über den Dänischen Sicherheits- und Nachrichtendienst (PET Act) vom 1. Januar 2014.

Der **Forsvarets Efterretningstjeneste (FE** – englisch: Danish Defence Intelligence Service) ist der Auslands- und militärische Nachrichtendienst. Er ist dem Verteidigungsministerium zugeordnet und sammelt Erkenntnisse über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Sicherheit Dänemarks und der dänischen Truppen im Rahmen internationaler Missionen sind. Zum FE gehört das **Center for Cybersikkerhed (CFCS** – englisch: Centre for Cyber Security)³⁸, die dänische Behörde für Internetsicherheit.

Die Nachrichtendienste PET und FE sind rechtlich von der Polizei und anderen Behörden getrennt. Der PET ist zwar organisatorisch Teil der nationalen Polizei (Ringpolit), berichtet aber dem Justizministerium und erhält von diesem spezifische Instruktionen. Der PET hat spezifische Aufgaben, hauptsächlich betreffend Straftaten, die sich gegen die nationale Unabhängigkeit und Sicherheit richten. Er ist zuständig für die Identifizierung, die Bewertung und das Entgegenwirken von Gefahren für die nationale Sicherheit und den Staat. In verschiedenen Angelegenheiten kann der PET die Polizei unterstützen, zum Beispiel, wenn der Dienst im Rahmen seiner Tätigkeit auf andere Straftaten aufmerksam wird. Darüber hinaus untersucht der PET auch schwer-

37 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseiten des Politiets Efterretningstjeneste (PET) (<https://pet.dk/en>), des Forsvarets Efterretningstjeneste (FE) (<https://www.fe-ddis.dk/en/>) und des Tilsynet med Efterretningstjenesterne (<https://www.tet.dk/?lang=en>).

38 Centre for Cyber Security, <https://www.cfcs.dk/en/>.

wiegende Straftaten und unterstützt die Polizei in diesem Bereich, beispielsweise mit Spezialeinheiten für Verhandlungen bei Geiselnahmen oder bei besonders gefährlichen Festnahmevorgängen.

4.2. Kontrolle der Nachrichtendienste

4.2.1. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Die parlamentarische Kontrolle der beiden Nachrichtendienste erfolgt durch den 1988 gebildeten **Ausschuss für Nachrichtendienste**. In seiner heutigen Form ist der Ausschuss im Consolidation Act No. 937 vom 26. August 2014 geregelt. Der Ausschuss besteht aus fünf Parlamentsmitgliedern; die Mitglieder werden von den fünf Parteien bestimmt, die im Präsidium des dänischen Parlaments vertreten sind. Jedes Mitglied kann eine Ausschusssitzung einberufen. Die Anzahl der Ausschusssitzungen unterliegt der Vertraulichkeit.

Die Regierung ist unter anderem gesetzlich verpflichtet, den Ausschuss über wesentliche sicherheitsrelevante Umstände und außenpolitische Themen, die für die Nachrichtendienste von Bedeutung sind, zu informieren. Einmal jährlich erstattet die Regierung Bericht über die Aktivitäten der Nachrichtendienste. Dem Ausschuss sind zudem bedeutende neue Aufgabenfelder sowie allgemeine Leitlinien für die Tätigkeit der Nachrichtendienste vorab zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuss kann mündliche und schriftliche Anfragen an die Regierung richten und verlangen, dass die Leiter des PET und des FE für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Sitzungen des Ausschusses für Nachrichtendienste sind vertraulich; die Mitglieder unterliegen einer Schweigepflicht in Bezug auf Vorgänge, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt werden. Der Ausschuss kann jedoch dem Parlament über seine Tätigkeit im Allgemeinen Bericht erstatten.

Die Nachrichtendienste unterliegen ferner der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle. Insbesondere dem Verteidigungs- und dem Justizausschuss kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Der Ombudsmann des dänischen Parlaments ist zudem auch für den Inlandsnachrichtendienst PET zuständig.

4.2.2. Gremium für die Kontrolle der Nachrichtendienste

2014 wurde das **Tilsynet med Efterretningstjenesterne** (englisch: Danish Intelligence Oversight Board), das für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständig ist, gegründet. Das Kontrollgremium hat fünf Mitglieder, die vom Justizminister nach Beratung mit dem Verteidigungsminister ernannt werden. Die Ernennung des Vorsitzenden des Gremiums, der ein Richter an einem der beiden Landesgerichte (Østre Landsret und Vestre Landsret) sein muss, erfolgt auf Vorschlag der beiden Landesgerichtspräsidenten. Die anderen vier Mitglieder werden nach Beratung mit dem parlamentarischen Nachrichtendienstausschuss ernannt.

Aufgabe des Kontrollgremiums ist die Überwachung der Nachrichtendienste PET und FE hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung von Daten zu natürlichen und juristischen Personen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. In Bezug auf das CFCS bezieht sich die Überwachung auf die Daten natürlicher Personen. Im Rahmen eines Auskunftsverfahrens für Bürger

muss das Kontrollgremium auf Verlangen einer natürlichen oder juristischen Person zudem untersuchen, ob die Nachrichtendienste rechtswidrig ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und die Person über das Ergebnis der Untersuchung informieren. Das Kontrollgremium kann vom PET, FE und CFCS alle Informationen, die für seine Arbeit von Bedeutung sind, sowie Stellungnahmen zu Rechts- und Sachfragen verlangen. Die Mitglieder des Gremiums sind berechtigt, jede Dienststelle der Nachrichtendienste, in denen die Datenverarbeitung erfolgt, zu betreten.

5. Estland

5.1. Übersicht über die Nachrichtendienste

In Estland gibt es zwei Sicherheitsdienste, den **Kaitsepolitseiamet** (englisch: Estonian Internal Security Service - KAPO) sowie den **Välisluureameti** (englisch: Estonian Foreign Intelligence Service – EFIS).

Darüber hinaus gibt es den militärischen Nachrichtendienst.

Die Nachrichtendienste sind organisatorisch von der Polizei getrennt.

5.1.1. Estonian Internal Security Service

KAPO ist der estnische Inlandsnachrichtendienst. Er ist für den Erhalt der nationalen Sicherheit durch die Informationsbeschaffung und für die Umsetzung präventiver Maßnahmen zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem das Sammeln und Verarbeiten von Informationen zur Bekämpfung von Aktivitäten, welche die verfassungsrechtliche Ordnung und territoriale Integrität gefährden, von Informationen zur Terrorismusbekämpfung sowie der Schutz von Staatsgeheimnissen, die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) und Anti-korruptionsmaßnahmen.

Der Nachrichtendienst ist dem Innenministerium unterstellt.

Der KAPO gehört zu den Behörden, denen polizeiliche Kompetenzen zugeteilt werden, beispielsweise die Ermittlung von Straftaten und das Recht zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen.

5.1.2. Estonian Foreign Intelligence Service

Die Hauptfunktion des Estonian Foreign Intelligence Service (EFIS) ist das Sammeln, Analysieren und Aufbereiten von Informationen, die Sicherheitsbedrohungen aus dem Ausland betreffen. Die gesammelten Informationen tragen zur nationalen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik bei.

Der EFIS ist für die Sicherheit staatlicher klassifizierter Netzwerke und den Schutz von Diplomaten und militärischem Personal im Ausland zuständig. Darüber hinaus befasst sich EFIS mit aus dem Ausland stammenden als geheim eingestuft Informationen.

EFIS ist dem Verteidigungsministerium unterstellt.

5.1.3. Militärischer Nachrichtendienst

Der Militärische Nachrichtendienst hat nicht den Status eines Sicherheitsdienstes. Es handelt sich um eine ständige Einheit der Verteidigungskräfte und ist dem Verteidigungsministerium unterstellt.

Der Militärische Nachrichtendienst sammelt und verarbeitet unter anderem Informationen zur militärischen Verteidigung des Landes, zur Vorbereitung von militärischen Operationen, zur Spionageabwehr und für Sicherheitsüberprüfungen.

Die Verteidigungskräfte sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Staates dazu berechtigt, Daten zu sammeln, die außerhalb öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetzwerke liegen.

5.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das Riigikogu ist das estnische Parlament und besteht aus einer Kammer. Für die parlamentarische Aufsicht der Sicherheits- und Nachrichtendienste ist das Komitee zur Überwachung der Sicherheitsdienste zuständig, das die Aktivitäten und die Rechtmäßigkeit der Überwachungstätigkeit des KAPO und des EFIS kontrolliert.

Das Komitee setzt sich auf Grundlage des Prinzips gleicher Repräsentation der Regierungskoalition und der Opposition zusammen. Derzeit umfasst es sechs Mitglieder, jeweils drei aus der Koalition und aus der Opposition.

Das Komitee überprüft die Rechtmäßigkeit des Handelns des KAPO und des EFIS, insbesondere die Einhaltung der estnischen Verfassung, der Strafprozessordnung sowie des Gesetzes über Staatsgeheimnisse und eingestufte ausländische Informationen. Darüber hinaus diskutiert das Komitee den Haushaltsentwurf der Sicherheitsbehörden, wenn der Staatshaushalt im Parlament debattiert wird. Seit 2017 unterliegt auch der militärische Nachrichtendienst der Kontrolle des Komitees.

Der Premierminister beziehungsweise die Minister, denen der jeweilige Dienst unterstellt ist, informieren das Komitee über deren Aktivitäten. Sie müssen mindestens alle sechs Monate einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Zur Ausführung seines Kontrollauftrags kann das Komitee Personen vorladen und Einsicht in Dokumente verlangen. Sofern eine Rechtsverletzung festgestellt wird, ist das Komitee verpflichtet, die relevanten Materialien an die ermittelnde Behörde oder den Justizkanzler³⁹ weiterzuleiten.

Das Komitee tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Es legt dem Parlament mindestens einmal pro Jahr eine Übersicht über seine Aktivitäten vor.

39 Der Chancellor of justice ist ein unabhängiger Beamter, der auf Vorschlag des Präsidenten durch das Parlament ernannt wird und die Übereinstimmung der Gesetze und der Aktivitäten der Polizeidienste mit der Verfassung überprüft: IPCAN, Chancellor of Justice of the Republic of Estonia, <https://ipcan.org/members/chancellor-of-justice-2>.

Abgesehen von diesem Kontrollkomitee kann das Parlament auch Untersuchungsausschüsse einsetzen. Im Zusammenhang mit Angelegenheiten zu den Sicherheitsdiensten ist dies bisher nicht vorgekommen.

5.3. Außerparlamentarische Kontrolle

Die Einleitung von Überwachungsvorgängen durch den KAPO muss begründet sein. Um eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu garantieren, werden die Mitarbeiter des Dienstes intern beaufsichtigt.

Zudem hat der Innenminister die Aufgabe, die Informationsbeschaffungs- und Überwachungstätigkeiten zu kontrollieren. Der KAPO muss der Regierung zwei Mal jährlich über seine Tätigkeiten berichten. Die Staatsanwaltschaft übt ihrerseits die Aufsicht über Überwachungsmaßnahmen in Strafverfahren aus. In Strafsachen können Überwachungsmaßnahmen nur mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung durchgeführt werden.

Der EFIS wird durch das Verteidigungsministerium beaufsichtigt.

Darüber hinaus erfolgt eine Rechtsaufsicht der beiden Nachrichtendienste durch Gerichte, den Justizkanzler und den Rechnungshof.

6. Finnland

6.1. Überblick über die Nachrichtendienste

6.1.1. Der finnische Sicherheits- und Nachrichtendienst

Der **Suojelupoliisi (SUPO** – englisch: Security and Intelligence Service) ist der zivile Sicherheits- und Nachrichtendienst. Er ist dem Innenministerium unterstellt und operiert sowohl im Inland als auch im Ausland.

SUPO sammelt, analysiert und berichtet über Informationen zur Unterstützung politischer Strategien, betreibt Terrorismusbekämpfung und Spionage, überwacht und bewertet Gefahren, die aus inländischem Extremismus resultieren, und führt Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die sich auf Positionen bewerben, die für die nationale Sicherheit wichtig sind.

Das Ziel ist die Identifikation und die Abwehr von inländischen und ausländischen Gefahren für die staatliche Ordnung und Gesellschaft.

6.1.2. Militärische nachrichtendienstliche Aktivitäten

Die **Pääesikunnan tiedusteluosasto** (englisch: Defence Command Intelligence Division) ist die Nachrichtendienstabteilung des Verteidigungskommandos und für militärische nachrichtendienstliche Aktivitäten innerhalb der Streitkräfte verantwortlich. Sie stellt strategische und operationelle Frühwarnsysteme bereit. Ferner leitet sie die Entwicklung von militärischen nachrichtendienstlichen Methoden und koordiniert die militärische Informationsbeschaffung und -verarbeitung.

Der Verteidigungsnachrichtendienst **Puolustusvoimien tiedustelulaitos** (englisch: Defence Intelligence Agency of the Finnish Defence Forces) ist dem Verteidigungskommando untergeordnet. Er sammelt Informationen in Verbindung mit militärischen Strategien und militärischen Situationen in angrenzenden Staaten und berichtet darüber.

Die Nachrichtendienste der Streitkräfte sind dem Verteidigungsministerium unterstellt.

6.1.3. Verhältnis der Sicherheitsdienste zur Polizei

Die Polizeikräfte unterstehen der nationalen Polizeibehörde, die dem Innenministerium zugeordnet ist. Der finnische Sicherheits- und Nachrichtendienst SUPO ist eine Polizeieinheit, die ebenfalls dem Innenministerium untersteht. Bis 2016 operierte SUPO als Teil der nationalen Polizeibehörde. Der Innenminister bestimmt nach Beratung mit der nationalen Polizeibehörde sofern erforderlich die Kooperation und Zusammenarbeit von SUPO mit anderen Polizeieinheiten.

Nach dem Polizeigesetz (872/2011) sind SUPO und der Verteidigungsnachrichtendienst zudem zur Kooperation verpflichtet, um die effiziente Durchführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Darüber hinaus soll SUPO, wenn notwendig, mit anderen Behörden, wie etwa den Polizeibehörden und der Einwanderungsbehörde, zusammenarbeiten.

Ebenso sieht das Gesetz über die militärischen Nachrichtendienste (590/2019) vor, dass die militärischen Nachrichtendienste mit dem SUPO und gegebenenfalls mit anderen Behörden, insbesondere dem Grenzschutz oder dem Zoll, kooperieren sollen.

6.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

6.2.1. Ausschuss zur Überwachung der Nachrichtendienste

Eduskunta ist das finnische Parlament und besteht aus einer Kammer. Innerhalb des Parlaments ist der **Ausschuss zur Überwachung der Nachrichtendienste** für die Kontrolle ziviler sowie militärischer nachrichtendienstlicher Aktivitäten zuständig.

Der Ausschuss wird im Anschluss an die Ernennung der Regierung nach den Parlamentswahlen gebildet. Er hat elf ständige und zwei stellvertretende Mitglieder. Wie auch hinsichtlich der anderen Ausschüsse des Eduskunta spiegelt die Zusammensetzung die relative Stärke der Fraktionen wieder.

Der Ausschuss überwacht die sachgemäße Umsetzung und Angemessenheit nachrichtendienstlicher Operationen, bewertet spezielle Bereiche der Aktivitäten, überwacht und fördert die effektive Einhaltung von Grund- und Menschenrechten und befasst sich mit dem jährlichen Bericht des **Nachrichtendienstbeauftragten** (englisch: Intelligence Ombudsman).

Der Ausschuss kann sich aus eigener Initiative mit Angelegenheiten aus seinem Aufgabenbereich befassen und Berichte für das Parlament vorbereiten, die auch in einer Plenarsitzung behandelt werden können.

Der Ausschuss beteiligt sich an der Ernennung des Nachrichtendienstbeauftragten, indem er der Regierung seine Einschätzung zu den Kandidaten mitteilt.

Andere Ausschüsse können ebenfalls mit Angelegenheiten der Nachrichtendienste befasst werden, etwa im Rahmen der Haushaltsberatungen.

6.2.2. Der parlamentarische Ombudsmann

Darüber hinaus gibt es den parlamentarischen Ombudsmann, der die oberste Rechtsaufsicht über die Aktivitäten aller Behörden hat. Die Polizei- und Verteidigungskräfte berichten dem Ombudsmann jährlich über die Haushaltsmittel, die zur Informationsbeschaffung verwendet wurden. Dieser Bericht wird wiederum in den Bericht des Ombudsmanns aufgenommen. Der Verfassungsrechtsausschuss befasst sich mit dem Bericht und verfasst einen Gesamtbericht, der im Plenum behandelt wird.

6.3. Der Nachrichtendienstbeauftragte

Seit 2019 gibt es einen Nachrichtendienstbeauftragten, der im Interesse der Wahrung der Grundrechte für die Rechtsaufsicht über die zivilen und militärischen nachrichtendienstliche Aktivitäten verantwortlich ist. Dem Beauftragten ist eine unabhängige Behörde unterstellt, die mit der Behörde des Datenschutzbeauftragten zusammenarbeitet.

Zu seinen Aufgaben zählt die Aufsicht über die rechtmäßige Informationsbeschaffung und andere nachrichtendienstliche Tätigkeiten, die Aufsicht über die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten, die Förderung des Rechtsschutzes und von Best Practices nachrichtendienstlicher Aktivitäten sowie die Bewertung der Funktionalität der gesetzlichen Rahmenbedingungen innerhalb seines Aufgabenbereichs.

Der Nachrichtendienstbeauftragte hat umfassende Zugangsrechte zu Informationen und kann Berichte zu nachrichtendienstlichen Tätigkeiten von staatlichen Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen erfragen. Er hat zudem Zutritt zu den Räumlichkeiten der Nachrichtendienste und kann Untersuchungen durchführen.

Sofern der Nachrichtendienstbeauftragte von der nicht rechtmäßigen Durchführung einer Informationsbeschaffungsmaßnahme ausgeht, kann er deren Unterlassung anordnen.

Der Nachrichtendienstbeauftragte gibt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeiten an das Parlament, den parlamentarischen Ombudsmann und an die Regierung. Dieser Bericht wird im Plenum des Parlaments debattiert. Der Nachrichtendienstbeauftragte kann darüber hinaus spezielle Berichte zu Themen, die er für relevant erachtet, verfassen. Detaillierte Informationen zu nachrichtendienstlichen Operationen und die Bewertung der Rechtskontrolle sind nicht öffentlich.

7. Frankreich

7.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Seit 2008 wurde in Frankreich die Sicherheits- und Verteidigungspolitik einer umfassenden Reform unterzogen, die auch die Nachrichtendienste betraf. Das „Weißbuch der Verteidigung und nationalen Sicherheit“ führte den Begriff der **Communauté française du renseignement** (Gemeinschaft der Nachrichtendienste) ein, zu der folgende Dienste gehören:

- **la Direction générale de la sécurité intérieure (DGSI),**

-
- **la Direction générale de la sécurité extérieure (DGSE),**
 - **la Direction du renseignement et de la sécurité de la défense (DRSD),**
 - **la Direction du renseignement militaire (DRM),**
 - **la Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières (DNRED),**
 - **la Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins (TRACFIN).**

Die Tätigkeiten der Dienste werden auf Ebene des Präsidenten seit 2017 durch die **Coordination nationale du renseignement et de la lutte contre le terrorisme** koordiniert. Teil der Gemeinschaft sind zudem der **Coordonnateur national du renseignement** (Nationaler Koordinator der Nachrichtendienste) sowie die **Académie du renseignement** (Akademie der Nachrichtendienste).

Daneben existiert das **Secrétariat général de la défense et de la sécurité nationale (SGDSN)** (Generalsekretariat für Verteidigung und nationale Sicherheit), das dem Premierminister untersteht.

In den vergangenen Jahren gab es mehrere Bestrebungen, nachrichtendienstliche Aktivitäten auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Gesetze **loi du 24 juillet 2015 relative au renseignement** (Nachrichtendienstgesetz vom 24. Juli 2015) und **loi du 30 novembre 2015 relative aux mesures de surveillance des communications électroniques internationales** (Gesetz über Maßnahmen zur Überwachung internationaler elektronischer Kommunikation vom 30. November 2015), die einen rechtlichen Rahmen für die Verwendung bestimmter Techniken der Informationsgewinnung schaffen.

7.1.1. Dienst des Innenministeriums

Der Inlandsnachrichtendienst **Direction générale de la sécurité intérieure (DGSI)**⁴⁰ ist seit 2014 Nachfolger der Direction centrale du renseignement intérieur (DCRI). Bei der Umwandlung handelte es sich vor allem um eine organisatorische Neuausrichtung des Dienstes. Der DGSI ist nunmehr direkt dem Innenminister unterstellt und nicht mehr an die Direction générale de la police nationale angegliedert. Dennoch bleibt die inhaltliche Zugehörigkeit zur Police nationale bestehen.

Zu den Aufgaben des DGSI gehören Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung, Überwachung staatsfeindlicher Gruppierungen, Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit, Überwachung und Bekämpfung von Cyberkriminalität sowie die Informationsbereitstellung für die Regierung. Daneben hat er auch repressivpolizeiliche Aufgaben.

Rechtsgrundlage für die Aufgaben und Organisation des DGSI ist ein Dekret, das im Ministerrat beraten und nach einer verpflichtenden Anhörung durch den Conseil d'Etat erlassen wurde.

40 Direction générale de la sécurité intérieure, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/dgsi.html>.

7.1.2. Dienste des Verteidigungsministeriums

Dem Verteidigungsministerium sind drei Dienste zugeordnet. Aufgabengebiet und Tätigkeiten der Dienste sind im Code de la défense normiert.

Die **Direction générale de la sécurité extérieure (DGSE)**⁴¹ ist der Auslandsnachrichtendienst, dessen Hauptaufgabe es ist, die Regierung zur Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit mit Informationen zu Fragen der internationalen Sicherheit, Politik und Wirtschaft zu versorgen. Die DGSE bedient sich dabei aller Methoden nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung.

Zuständig für das Sammeln militärisch relevanter Informationen und für strategische Planungen ist die **Direction du renseignement militaire (DRM)**⁴², der militärische Nachrichtendienst. Die DRM unterstützt mit ihrer Arbeit den Verteidigungsminister, den Generalstabchef und andere militärische Stellen.

Die **Direction du renseignement et de la sécurité de la défense (DRSD)**⁴³ ist für die Sicherheit des Personals sowie von Informationen, Material und sicherheitsrelevanten Einrichtungen verantwortlich. Zum Schutzbereich der DRSD gehören neben den Streitkräften unter anderem auch Wirtschaftsunternehmen. Zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben arbeitet die DRSD eng mit den anderen Nachrichtendiensten zusammen.

7.1.3. Dienste des Finanz- und Wirtschaftsministeriums

Die **Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières (DNRED)**⁴⁴ ist verantwortlich für die Kontrolle und Bekämpfung von Zollbetrug. Die Tätigkeit des Dienstes ist im Code des douanes (Zollgesetz) geregelt.

Der **Cellule du renseignement financier (TRACFIN)**⁴⁵ bekämpft Geldwäsche in Frankreich.

7.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das französische Parlament ist ein Zweikammerparlament, bestehend aus der unmittelbar gewählten Assemblée nationale (Nationalversammlung) und dem mittelbar gewählten Senat.

41 Direction générale de la sécurité extérieure, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/dgse.html>.

42 Direction du renseignement militaire, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/drm.html>.

43 Direction du renseignement et de la sécurité de la défense, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/drsd.html>.

44 Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/dnred.html>.

45 Cellule du renseignement financier, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.academie-renseignement.gouv.fr/tracfin.html>.

Mit dem Gesetz zur Schaffung eines Gremiums zur parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vom 9. Oktober 2007 (Loi n° 2007-1443 du 9 octobre 2007 portant création d'une délégation parlementaire au renseignement) wurde die **Délégation parlementaire au renseignement (DPR)**⁴⁶ geschaffen. Das Kontrollgremium wird gemeinsam von der Nationalversammlung und dem Senat eingesetzt und besteht aus vier Abgeordneten und vier Senatoren. Die Vorsitzenden der für innere Sicherheit und Verteidigung zuständigen Ausschüsse der Nationalversammlung und des Senats gehören der DPR von Amts wegen an. Die anderen vier Mitglieder werden von den Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats so bestimmt, dass eine pluralistische Zusammensetzung gewährleistet ist. Das Amt des Vorsitzenden wird jährlich abwechselnd von einem Abgeordneten und einem Senator übernommen. Im Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 hat sich das Gremium insgesamt 14 Mal getroffen.

Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Präsidien der Nationalversammlung und des Senats gebilligt werden muss.

Die DPR kontrolliert das Regierungshandeln im Bereich der Nachrichtendienste und bewertet die staatliche Nachrichtendienstpolitik. Mit dem Gesetz **loi n°2021-998 relative à la prévention d'actes de terrorisme et au renseignement**⁴⁷ (Gesetz über die Verhütung von Terrorakten und über die Nachrichtendienste) vom 30. Juli 2021 wurden die Kompetenzen und Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums erweitert. Der Zuständigkeitsbereich der DPR wurde beispielsweise um die Befassung mit aktuellen Fragestellungen und zukünftigen Herausforderungen der Nachrichtendienstpolitik erweitert.

Um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, erhält die DPR von den zuständigen Ministern die dafür notwendigen Informationen oder kann diese von der Regierung verlangen. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind in ihrer amtlichen Eigenschaft befugt, Zugang zu eingestuftem Informationen zu erhalten. Die DPR erhält zudem halbjährlich die Liste mit den Untersuchungsberichten der Nachrichtendienste.

Das **Auskunftsrecht** wurde mit dem oben erwähnten Gesetz von 2021 **erweitert**. Die DPR kann die Übermittlung aller Dokumente, Informationen und Bewertungskriterien verlangen, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind. Davor hatte das Gremium nur Zugang zu einer begrenzten Liste von Dokumenten. Das Auskunftsrecht ist auf das Informationsbedürfnis der DPR beschränkt. Es dürfen keine Informationen über laufende nachrichtendienstliche Operationen, operative Methoden oder über die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten weitergegeben werden. Ausgenommen sind zudem Daten, deren Verbreitung die Anonymität, Sicherheit oder das Leben von Personen gefährden könnten.

Das Gremium kann den Premierminister, die verantwortlichen Minister, den Nationalen Koordinator der Nachrichtendienste, den Direktor der Akademie der Nachrichtendienste sowie die Leiter der nachrichtendienstlichen Behörden anhören. Es können auch Direktoren anderer Behörden

46 Délégation parlementaire au renseignement, auf Französisch abrufbar unter: <http://www.senat.fr/commission/renseignement/index.html>.

47 Loi n°2021-998 relative à la prévention d'actes de terrorisme et au renseignement, auf Französisch abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043876100>; die wesentlichen Änderungen finden sich in Art. 6h der Verordnung über die Arbeitsweise der DPR, auf Französisch abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/loda/article_lc/LEGIARTI000043887668.

befragt werden, sofern diese von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten Kenntnis erlangt haben. Diese gesetzlich festgelegte abschließende Aufzählung wurde ebenfalls 2021 erweitert. Die DPR kann nun „jede Person, die Führungsaufgaben [innerhalb der Nachrichtendienste] wahrnimmt“ befragen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit darf das Gremium dem Präsidenten der Republik oder dem Premierminister Empfehlungen geben oder Feststellungen mitteilen, die auch dem Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats übermittelt werden.

Die Tätigkeiten des Kontrollgremiums unterliegen der Geheimhaltung und seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jedes Jahr erstellt das Gremium einen öffentlichen Bericht über seine Tätigkeit, der keinerlei der Geheimhaltung unterstehenden Informationen enthalten darf.

Das Parlament kann zudem Untersuchungsausschüsse einrichten, um nachrichtendienstliche Aktivitäten zu kontrollieren. Diese können Personen anhören, befragen oder sich selbst im Wege der Augenscheinnahme ein Bild machen.

7.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

2015 wurde die **Commission nationale de contrôle des techniques de renseignement (CNCTR)** geschaffen.⁴⁸ Aufgrund des Gesetzes loi n° 2015-912 vom 24. Juli 2015 kann der Premierminister zur Abwehr von Bedrohungen gegen die grundlegenden Interessen des Staates die Nachrichtendienste zum Einsatz von Techniken ermächtigen, die in die Privatsphäre von Personen eingreifen, etwa das Abhören elektronischer Kommunikationsmittel oder der Zugriff auf Log-in-Daten. Die CNCTR ist eine unabhängige Einrichtung, die kontrollieren soll, ob der Einsatz dieser Maßnahmen rechtmäßig erfolgt. Zu diesem Zwecke nimmt sie etwa zu den Anträgen auf Einsatz solcher Techniken vor Entscheidung des Premierministers Stellung oder kontrolliert nachträglich die aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits genehmigten Einsätze.

8. Israel

8.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Die **Israeli Security Agency (ISA)**, auch **Shabak** oder **Shin Beth** genannt, ist für die Inlandsaufklärung verantwortlich.⁴⁹ Ihr obliegt insbesondere die Spionageabwehr sowie die Bekämpfung des Terrorismus und inländischer Subversion. Zudem ist sie für die Sicherheit wichtiger Institutionen sowie der israelischen Botschaften im Ausland zuständig. Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der ISA ist das ISA Statute (General Security Service Law) von 2002. Die ISA untersteht dem Premierminister.

48 Commission nationale de contrôle des techniques de renseignement (<https://www.cnctr.fr/>).

49 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ausschließlich auf Informationen der englischsprachigen Internetseiten der Israeli Security Agency (<https://www.shabak.gov.il/english/about/Pages/about.aspx>), des Mossad (<https://www.mossad.gov.il/eng/about/Pages/default.aspx>) und der Knesset (<https://knesset.gov.il/main/eng/home.asp>), vgl. auch Bitton, In Law We Trust, in: Goldman, Global Intelligence Oversight, 2016, S. 141 ff.

Der Auslandsnachrichtendienst **Mossad** ist unter anderem für die Beschaffung von Informationen, für verdeckte Aktionen im Ausland und für die Terrorismusbekämpfung zuständig. Er untersteht gleichfalls dem Premierminister.

Der **Aman** ist der militärische Nachrichtendienst der Israeli Defense Force (IDF).

8.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Die parlamentarische Kontrolle erfolgt hauptsächlich durch den **Subcommittee for Intelligence and Secret Services** (Unterausschuss zur Kontrolle der Nachrichtendienste) des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung der Knesset.

Der Unterausschuss erhält regelmäßig Berichte der Nachrichtendienste und hört ranghohe Mitarbeiter der Dienste in geheimen Sitzungen an. Darüber hinaus kann er die Funktion eines Untersuchungsausschusses übernehmen.

Der Unterausschuss hat zurzeit fünf Mitglieder; der Vorsitzende des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung ist auch der Vorsitzende des Unterausschusses.

9. Italien

9.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Im Jahr 2007 wurde das italienische Nachrichtendienstwesen durch das Gesetz 124/2007 grundlegend reformiert und das **Sistema di informazione per la sicurezza della Repubblica** (englisch: Security Intelligence System) geschaffen.⁵⁰ Im Zuge dessen wurden die bis dahin bestehenden Nachrichtendienste und Kontrollorgane umbenannt, neu strukturiert und organisiert.

9.1.1. Sistema di informazione per la sicurezza

Zu den Nachrichtendiensten gehören die **Agenzia informazioni e sicurezza interne (AISI** – englisch: Internal Intelligence and Security Agency) sowie die **Agenzia informazioni e sicurezza esterna (AISE** – englisch: External Intelligence and Security Agency). Diese unterstehen dem Ministerpräsidenten.

Ferner gibt es das **Dipartimento delle Informazioni per la Sicurezza (DIS** – englisch: Security Intelligence Department). Dieses ist eine Abteilung, die dem Ministerpräsidenten untersteht und für die Koordination der Sicherheitspolitik zuständig ist. Sie kann unter anderem nach Absprache mit dem **Comitato interministeriale per la sicurezza della Repubblica (CISR** – englisch: Interministerial Committee for the Security of the Republic) notwendige Vorgaben für die Organisation und die Operationen der Nachrichtendienste erlassen. Ferner soll es Richtlinien und Vorschriften für die Nachrichtendienste aufstellen, inklusive solcher, die die nationale Sicherheit bei Cyberangriffen stärken sollen.

50 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseite von Sistema di informazione per la sicurezza della Repubblica (<https://www.sicurezzanazionale.gov.it/sisr.nsf/english.html>).

9.1.1.1. Agenzia informazioni e sicurezza interne (AISI)

Die **AISI** ist der Inlandsnachrichtendienst. Seine Aufgabe ist es, die politischen, militärischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und industriellen Interessen Italiens zu schützen. Zudem ist er für den Schutz der nationalen Sicherheit vor inländischen Bedrohungen und für die Spionageabwehr zuständig. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Subversion sowie bestimmter krimineller und terroristischer Aktivitäten.

9.1.1.2. Agenzia informazioni e sicurezza esterna (AISE)

Der Auslandsnachrichtendienst **AISE** ist verantwortlich für den Schutz der nationalen Sicherheit vor Bedrohungen aus dem Ausland. Des Weiteren obliegt es auch ihm, die politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und industriellen Interessen Italiens zu schützen.

Weitere Themenschwerpunkte der Arbeit des AISE sind die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Spionageabwehr sowie die Verhinderung feindlicher Angriffe auf Italien.

9.1.2. Centro Intelligence Interforze (CII)

Daneben gibt es den militärischen Nachrichtendienst **Centro Intelligence Interforze (CII** – englisch: Joint Intelligence Center), der dem Generalstab der Streitkräfte untersteht. Er wird insbesondere in den Bereichen Fernmeldeaufklärung und militärische Sicherheit tätig.

9.1.3. Verhältnis der Nachrichtendienste zur Polizei

Die Nachrichtendienste sind von der Polizei getrennt. Das Militär, die Polizei und die Mitarbeiter der Justizpolizei und Strafverfolgung sollen im Rahmen ihrer Kompetenzfelder Kräfte für die Nachrichtendienste bereitstellen und kooperieren. Das Personal der Nachrichtendienste hat nicht den Status von Polizeibeamten.

9.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das italienische Parlament ist ein Zweikammerparlament. Es besteht aus der Abgeordnetenversammlung (Camera dei deputati) und dem Senat (Senato della Repubblica). Beide Häuser des Parlaments haben gleiches Initiativ- und Beschlussrecht.

Im Rahmen der Reform der Nachrichtendienste wurde auch das parlamentarische Kontrollgremium für die Nachrichtendienste umstrukturiert und in **Comitato parlamentare per la sicurezza della Repubblica (COPASIR)**⁵¹ umbenannt.

Das Kontrollgremium besteht aus fünf Abgeordneten und fünf Senatoren. Diese werden von den Präsidenten der beiden Kammern unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke ernannt. Der Vorsitzende soll einer Oppositionsfraktion angehören und mit absoluter Mehrheit gewählt

51 Parlamento italiano, Comitato parlamentare per la sicurezza della Repubblica, (https://www.parlamento.it/571?shadow_organ=406516).

werden. Das Gremium ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Es erstattet dem Parlament einmal jährlich über seine Tätigkeiten Bericht. Darüber hinaus ist das Gremium befugt, dem Parlament dringende Informationen oder Berichte zu übermitteln.

Das Gremium hat die Aufgabe, ständig und systematisch zu überprüfen, ob die Nachrichtendienste ihre Tätigkeiten unter Beachtung der Verfassung und der gesamten Rechtsordnung sowie im Interesse Italiens ausüben. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, soll das Gremium den Ministerpräsidenten, die Nachrichtendienstabteilung, die dem CISR angehörenden Minister und die Leiter des AISE und des AISI in regelmäßigen Abständen anhören. In außergewöhnlichen Fällen kann das Gremium auch Mitarbeiter der Nachrichtendienste sowie sonstige Personen anhören, sofern diese im Besitz von Informationen sind, die für die Kontrollaufgabe des Gremiums als nützlich erachtet werden.

Der Ausschuss verfügt zudem über umfangreiche beratende Befugnisse. Insbesondere wird das Gremium aufgefordert, Stellungnahmen zu allen Entwürfen von Verordnungen oder Regelungen abzugeben, die die Organisation und den Personalstatus der Nachrichten- und Sicherheitsorgane betreffen.

Neben COPASIR können ständige Ausschüsse, wie etwa der Ausschuss für Verfassungsangelegenheiten, der Ratspräsidentschaft und interne Angelegenheiten (**Comissione per gli affari costituzionali, della presidenza del consiglio e interni**), ihren Fokus auf die Nachrichtendienste richten. Untersuchungsausschüsse können ebenfalls einberufen werden.

9.3. Kontrolleinrichtungen außerhalb des Parlaments

Aufsicht wird darüber hinaus durch die Gerichte sowie die Regierung selber ausgeübt. Die Einhaltung der Datenschutzregelungen durch die Nachrichtendienste wird durch die Datenschutzbehörde (**Garante per la protezione dei dati personali**) überwacht, während die Finanzaufsicht durch den Rechnungshof (**Corte die conti**) erfolgt.

10. Kanada

10.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Kanada gibt es mehrere Institutionen, die mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf Bundesebene befasst sind.⁵²

Der **Canadian Security Intelligence Service (CSIS)** ist der wichtigste Nachrichtendienst Kanadas. Seine Aufgaben und Funktionen sind in Section 11 des Canadian Security Intelligence Services Act (Bill C-23/1985)⁵³ geregelt. Dieses wurde zuletzt im Jahr 2019 geändert, wobei sich die Änderungen vor allem auf das Sammeln und Speichern von Datensätzen beziehen. Der CSIS ist in erster Linie Inlandsnachrichtendienst, nimmt jedoch auch Aufgaben der Auslandsaufklärung wahr,

52 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der Internetseiten des Parliament of Canada (<http://www.parl.gc.ca/Default.aspx?Language=E>), der Government of Canada (<https://www.canada.ca/en.html>) und der National Security and Intelligence Review Agency (<https://nsira-ossnr.gc.ca/what-we-do>).

53 Canadian Security Intelligence Service Act, C-23/1985, abrufbar unter <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-23/page-1.html>.

und zwar insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung von Terrorismus und anderer rechtswidriger und gewalttätiger extremistischer Aktivitäten, Spionage, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation), illegale Einwanderung und Cyber-Attacken auf wichtige Infrastrukturen. Ferner kann der Nachrichtendienst im Rahmen seines Security Screening Program Nicht-Kanadiern, die eine Bedrohung für Kanada darstellen, die Einreise verbieten und verhindern, dass sie einen Aufenthaltstitel oder die Staatsbürgerschaft erhalten. Zusätzlich schützt der CSIS vertrauliche Regierungsinformationen vor ausländischen Regierungen und anderen Organisationen, die ein Risiko darstellen können. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Dienst eng mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammen. Der CSIS untersteht dem Minister of Public Safety (Minister für öffentliche Sicherheit).

Das **Communications Security Establishment (CSE)** ist zuständig für die Fernmelde- und elektronische Aufklärung sowie die Informationssicherheit. Die Aufgaben und Kompetenzen dieses Nachrichtendienstes wurden erstmals im Communications Security Establishment Act (Bill C-59 vom 21. Juni 2019)⁵⁴ gesetzlich festgeschrieben. Danach enthält das Mandat fünf Aspekte:

- Cyber- und Informationssicherheit,
- Bereitstellung von Informationen für ausländische Nachrichtendienste,
- Schutz elektronischer Informationen und Informationsinfrastrukturen, die von dem zuständigen Minister als für die kanadische Regierung von Bedeutung eingestuft werden,
- Aktivitäten zur Beeinträchtigung der Fähigkeiten, Absichten oder Aktivitäten einer ausländischen Person, eines Staates, einer Organisation oder einer terroristischen Gruppe in Bezug auf internationale Angelegenheiten sowie
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch technische und operative Mitwirkung.

Für das CSE ist der Verteidigungsminister oder der durch den Generalgouverneur bestimmte Minister verantwortlich. Derzeit untersteht es dem Verteidigungsminister.

Das CSE ist autorisiert, die Bundespolizei **Royal Canadian Mounted Police (RCMP)** zu unterstützen. Die RCMP führt selbst nachrichtendienstliche Aktivitäten in den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität aus.

Das **Privy Council Office of Canada** hat ein Sicherheits- und Nachrichtendienstsekretariat, das den Premierminister in wesentlichen Sicherheitsfragen berät und unterstützt.

Schließlich gibt es mit dem **Canadian Forces Intelligence Command** eine nachrichtendienstliche Abteilung innerhalb der kanadischen Streitkräfte.

54 Communications Security Establishment Act, C-59, assented to 21.06.2019, abrufbar unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-35.3/page-1.html>.

10.2. Kontrolle der Nachrichtendienste

10.2.1. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das kanadische Parlament hat zwei Kammern, das House of Commons (Unterhaus) und den Senat. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt in erster Linie durch zwei reguläre ständige Ausschüsse des House of Commons: das **Standing Committee on Public Safety and National Security** (Ausschuss für öffentliche und nationale Sicherheit) und das **Standing Committee on National Defense** (Verteidigungsausschuss).

Dem Ausschuss für öffentliche und nationale Sicherheit obliegt unter anderem die Kontrolle der Politik, Programme und Ausgabenpläne der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Ministerien und Behörden sowie der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, des Katastrophenschutzes und des Grenzschutzes. Darunter fällt auch die Kontrolle des CSIS.

Der Verteidigungsausschuss ist zuständig für die Kontrolle aller Angelegenheiten in Bezug auf das Verteidigungsministerium und die Streitkräfte, inklusive des CSE.

Gemäß Geschäftsordnung des Unterhauses (Standing Order 108) haben Ausschüsse folgende Befugnisse: Sie können in allen Angelegenheiten, die ihnen vom Unterhaus zugewiesen werden, Überprüfungen einleiten und dem Unterhaus anschließend berichten. Sie können Personen anhören sowie Dokumente oder Aufzeichnungen anfordern. Zudem dürfen sie ihre Befugnisse an Unterausschüsse delegieren. Die Mitglieder eines Ausschusses können jederzeit, auch außerhalb von Sitzungswochen des Unterhauses, eine Sitzung einberufen. Schließlich können sie auch mit anderen Ausschüssen zusammenarbeiten.

Im Senat ist das Standing Senate Committee on National Security and Defence (Ausschuss für nationale Sicherheit und Verteidigung) für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständig.

Darüber hinaus wurde 2017 das **National Security and Intelligence Committee of Parliamentarians (NSICOP)** eingerichtet. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind im National Security and Intelligence Committee of Parliamentarians Act (Bill C-15 vom 22.06.2017)⁵⁵ geregelt. Das Komitee setzt sich aus Mitgliedern des House of Commons und des Senats zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Überprüfung aller von Behörden durchgeführten Tätigkeiten, die sich auf die nationale Sicherheit oder nachrichtendienstliche Aktivitäten beziehen. Damit sind auch das CSIS und das CES Gegenstand der Aufsicht. Das Komitee soll darüber hinaus das gesetzliche, regulatorische, administrative und finanzielle Rahmenwerk der nationalen Sicherheit und der Nachrichtendienste überprüfen sowie alle Angelegenheiten, die die nationale Sicherheit betreffen und dem Komitee übertragen werden. NSICOP hat Zugang zu Verschlusssachen. Allerdings ist der Zugang limitiert, etwa hinsichtlich Informationen, welche die Identität vertraulicher Quellen

55 National Security and Intelligence Committee of Parliamentarians Act, C-15, assented to 2017.06.22, abrufbar unter: <https://laws.justice.gc.ca/eng/acts/N-16.6/page-1.html>.

oder laufende Ermittlungen betreffen. NSICOP erstellt einen jährlichen Bericht, der auf der Webseite des Komitees öffentlich zugänglich ist.⁵⁶

10.2.2. National Security and Intelligence Review Agency

Im Jahr 2019 wurde mit dem National Security and Intelligence Review Agency Act die **National Security and Intelligence Review Agency (NSIRA)**⁵⁷ geschaffen. Diese ersetzt das zuvor bestehende Security Intelligence Review Committee (SIRC) sowie das Office of the CSE Commissioner. NSIRA ist eine unabhängige Kontrollinstanz, die dem Parlament Bericht erstattet. Sie besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Premierministers ernannt werden.

NSIRA ist für die Überprüfung der Aktivitäten des CSIS und des CSE zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die Aktivitäten anderer nationaler Behörden, sofern sie, wie die RCMP, Tätigkeiten durchführen, die die nationale Sicherheit betreffen. Die Kontrolle über die Nachrichtendienste, die zuvor zwischen dem SIRC und dem CSE Commissioner aufgeteilt war, wurde somit in einer Behörde zusammengelegt. Dies sollte Problemen durch fehlende Kooperationsmöglichkeiten der Kontrollinstanzen entgegenwirken. Die NSIRA hat die Zuständigkeit zur Aufsicht über alle Tätigkeiten, die die nationale Sicherheit und Nachrichtendienste betreffen und ist so zu einer umfassenden Kontrolle fähig. Sie stellt sicher, dass diese Tätigkeiten rechtmäßig und in angemessener Weise durchgeführt werden. Im Zuge dessen überprüft sie zurückliegende Operationen der Nachrichtendienste und geht Bürgerbeschwerden nach.

Die NSIRA hat weitreichende Befugnisse, um ihren Kontrollaufgaben gerecht zu werden. So hat sie Zugang zu allen Informationen, die nachrichtendienstliche Tätigkeiten betreffen, unabhängig vom Geheimhaltungsgrad. Sie kann Feststellungen und Bewertungen treffen, insbesondere im Bezug die Einhaltung der Gesetze und ministeriellen Direktiven sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausübung von Befugnissen, und auf dieser Grundlage Empfehlungen aussprechen.

Bezüglich der Überprüfung der Tätigkeiten der CSIS muss die NSIRA jährlich mindestens einen Aspekt der Leistung des Nachrichtendienstes hinsichtlich seiner Maßnahmen zur Reduzierung von Gefahren für die Sicherheit Kanadas beurteilen.

Die Beurteilungen der NSIRA sind auf ihrer Internetseite zugänglich.

56 NSICOP, Reports (<https://www.nsicop-cpsnr.ca/reports-rapports-en.html>).

57 National Security and Intelligence Review Agency, Who we are, (<https://nsira-ossnr.gc.ca/who-we-are>).

11. Lettland

11.1. Überblick über die Sicherheits- und Nachrichtendienste

Die Sicherheits- und Nachrichtendienste sind in dem Gesetz über die Staatssicherheitsinstitutionen geregelt.⁵⁸

Darunter fällt das **Satversmes aizsardzības birojs (SAB** – englisch: Constitution Protection Bureau). Seine Aufgaben umfassen nachrichtendienstliche Aktivitäten, Spionageabwehr und den Schutz von Staatsgeheimnissen. Das SAB ist dem Regierungskabinett unterstellt.

Darüber hinaus gibt es den **militärischen Nachrichtendienst Militārās izlūkošanas un drošības dienests (MIDD** – englisch: Defence Intelligence and Security Service). Dieser soll das Verteidigungsministerium, ihm unterstehende Behörden sowie das Militär mit Informationen versorgen, feindliche Handlungen ausländischer Einheiten erkennen und abwehren, Maßnahmen zum Schutz von Staatsgeheimnissen treffen und deren Umsetzung kontrollieren. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums.

Der **Valsts drošības dienests (VDD** – englisch: State Security Service) ist der dritte Nachrichtendienst und ist dem Innenminister unterstellt. Dieser soll Informationen sammeln zur Abwehr von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Genozid, organisierter Kriminalität, Wirtschaftsverbrechen, Terrorismus, Sabotage und anderer Verbrechen, die die nationale Sicherheit und Autorität gefährden, wie beispielsweise Korruption. Der VDD ist zudem verantwortlich für die Informationsbeschaffung und Ermittlungen, die zum Schutz des Innenministeriums und seiner Institutionen notwendig ist. Der VDD koordiniert darüber hinaus die Terrorismusbekämpfung staatlicher und regionaler Behörden. Im Gegensatz zu SAB und MIDD ist der VDD berechtigt, Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung anzustellen. Er kann beispielsweise Personen verhaften und die Strafverfolgung initiieren.

11.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Saeima ist das lettische Parlament und besteht aus einer Kammer. Innerhalb des Parlaments ist der **Ausschuss für nationale Sicherheit (Nacionālās drošības komisija)**⁵⁹ für die Kontrolle der Tätigkeiten der Sicherheits- und Nachrichtendienste zuständig. Dieser besteht aus jeweils einem Repräsentanten aller parlamentarischen Fraktionen. Die Mitglieder des Ausschusses benötigen eine Sicherheitsüberprüfung, um an den Sitzungen teilzunehmen und Zugang zu offiziellen Geheimnissen zu erhalten.

Der Ausschuss kann Haushaltsentwürfe der Sicherheitsbehörden bewerten sowie deren Aktivitäten und Ausgaben kontrollieren.

58 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseiten des SAB (<https://www.sab.gov.lv/>), des MIDD (<https://midd.gov.lv/en#:~:text=The%20Defence%20Intelligence%20and%20Security,by%20other%20laws%20and%20regulations>) und des VDD (<https://vdd.gov.lv/en/about/about-us>).

59 Saeima, National Security Committee, (https://www.saeima.lv/faktulapas/nacionalas_drosibas_komisijaENG.pdf).

Zudem befasst er sich mit Vorschlägen zur Besetzung oder Entlassung der Leitung des SAB. Er prüft den nationalen Sicherheitsplan, nachdem dieser durch die Regierung erarbeitet und angenommen wurde. Der Ausschuss befasst sich mit Berichten und mündlichen Stellungnahmen der Leiter der Sicherheitsbehörden. Er hat zudem Zugang zu Dokumenten und Informationen der Sicherheitsdienste, sofern solche nicht aus geschützten Informationsquellen stammen, und ist befugt, diese zu überprüfen.

12. Litauen

12.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Zu den Nachrichtendienste gehört zunächst das **Valstybės saugumo departamentas (VSD** – englisch: State Security Department).⁶⁰ Dieses betreibt Aufklärung und Spionageabwehr in den Bereichen politischer, wirtschaftlicher, technologischer und informationeller Aktivitäten. Darüber hinaus ist das VSD für die Sicherheit des diplomatischen Dienstes verantwortlich sowie für den Schutz von Staats- und offiziellen Geheimnisse. Das VSD ist als sogenannte unabhängige Einrichtung dem Parlament und dem Staatspräsidenten gegenüber verantwortlich.

Darüber hinaus gibt es das zweite Untersuchungsdepartment **Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas (AOTD** – englisch: Second Investigation Department). Dieses ist der militärische Nachrichtendienst. Seine Tätigkeiten beziehen sich auf Informationen aus dem Bereich der Verteidigung sowie militärpolitische, militärwirtschaftliche und militärtechnologische Informationen. Das AOTD untersteht dem Verteidigungsministerium.

Die gesetzliche Grundlage für die Nachrichtendienste findet sich im Gesetz über die Nachrichtendienste (Law on Intelligence).⁶¹ Dieses enthält keine Vorschriften, die sich mit dem Verhältnis zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei befassen. In der Praxis kooperieren die Behörden im Rahmen von Ermittlungen, sofern dies notwendig ist.

12.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Seimas ist das litauische Parlament und besteht aus einer Kammer. Innerhalb des Parlaments hat der ständige **Ausschuss für Staatssicherheit und Verteidigung (Nacionalinio saugumo ir gynybos komitetas)**⁶² die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle in den Bereichen nationale Verteidigung, Staatssicherheit, zivile Verteidigung, Grenzschutz und in den Bezug auf den besonderen Ermittlungsdienst des Innenministeriums. Der Ausschuss kann Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Aktivitäten der beaufsichtigten Behörden abgeben.

Der Ausschuss wird wie die sonstigen Ausschüsse des Parlaments gebildet. Er besteht aus sieben bis dreizehn Abgeordneten und spiegelt in seiner Zusammensetzung die proportionalen Anteile

60 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseite des zweiten Untersuchungsdepartments (<https://kam.lt/en/antrasis-operatyviniu-tarnybu-departamentas/>).

61 Republic of Lithuania Law on Intelligence, 17 July, No VIII-1861, englische Fassung abrufbar unter: <https://e-eimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/5b8dadd0f22b11ecbfe9c72e552dd5bd?positionInSearchResults=0&search-ModelUUID=718dea48-b2b7-4f79-94e2-efe424931621>.

62 Seimas, Committee on National Security and Defence (https://www.lrs.lt/sip/portal.show?p_r=38375&p_k=2).

der Parlamentsfraktionen wider. Die genaue Anzahl wird durch Resolution des Parlaments festgesetzt.

Nur Abgeordnete, die zum Zugang zu als geheim klassifizierten Informationen berechtigt sind, können Mitglieder des Ausschusses werden. Abgeordnete können an Sitzungen, in denen Staatsgeheimnisse diskutiert werden, nur teilnehmen, wenn sie eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben. Die Sicherheitsüberprüfung wird durch das VSD durchgeführt.

12.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Durch das Gesetz über den **Intelligence Ombudsman**⁶³ wurde im Jahr 2021 das Amt eines Nachrichtendienstbeauftragten eingeführt. Obwohl das Gesetz bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurde die Position bisher noch nicht besetzt.

Seine Hauptaufgabe soll die unabhängige Rechtsaufsicht über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste sein insbesondere im Hinblick auf die Beachtung von Menschen- und Freiheitsrechten.

13. Niederlande

13.1. Übersicht über die Nachrichtendienste

Der ehemalige niederländische Inlandsnachrichtendienst Binnenlandse Veiligheids (BVD) wurde 2002 in **Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD** – englisch: General Intelligence and Security Service) umbenannt und nimmt seither sowohl die Aufgaben der Inlands- als auch der Auslandsaufklärung wahr.⁶⁴

Der AIVD untersteht dem Minister für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs (Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties). Zu den sechs Hauptaufgaben des Dienstes gehören die Beobachtung von Organisationen und Personen, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, Förderung der Sicherheit vitaler Bereiche, die internationale Informationsgewinnung, die Erstellung von Bedrohungs- und Risikoanalysen sowie Bericht über Daten, die zu bestimmten Personen und Organisationen gesammelt wurden. Seit einigen Jahren liegen Themen von besonderem Interesse insbesondere in den Bereichen Terrorismus und Radikalismus, Rechts- und Linksextremismus, Extremismus militanter Tierrechtsgruppen, feindliche Einmischung aus dem Ausland und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation).

Der **Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (MIVD** – englisch: Defence Information and Security Service) ist der militärische Nachrichtendienst und untersteht dem Verteidigungsminister.

63 Lietuvos Respublikos Žvalgybos Kontrolieriu Įstatymas, 2021 m. gruodžio 23 d. Nr. XIV-868, auf Litauisch abrufbar: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/011b6140642211ecb2fe9975f8a9e52e?positionInSearchResults=0&searchModelUUID=3c3ebe19-17ea-4e0a-a24f-75435527586b>.

64 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseiten des Allgemeinen Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (<https://english.aivd.nl/>), des Statens Generaal (<https://www.houseofrepresentatives.nl/>) und der Commissie van Toezicht op de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten (<https://english.ctivd.nl/>).

Neben dem AIVD und dem MIVD existieren noch mehrere regionale Nachrichtendienste, die Teil der regionalen Polizeibehörden sind. Sie nehmen eine Doppelaufgabe wahr. Sie sammeln einerseits Informationen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unterstehen dabei dem Ministerium für Sicherheit und Justiz. Gleichzeitig beschaffen sie Informationen für den AIVD unter der Verantwortung des Ministers für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs.

Die Koordinierung der Nachrichtendienste erfolgt durch den **Nationaal Coördinator Terrorismedbestrijding en Veiligheid (NCTV)**, dem Nationalen Koordinator für Terrorismusbekämpfung und Sicherheit. Die Behörde hat rund 300 Mitarbeiter.

Die Richtlinien für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und den Koordinator legen der Premierminister, der Minister für Allgemeine Angelegenheiten, der Minister für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs sowie der Verteidigungsminister fest.

Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der Nachrichtendienste und des Koordinators ist der Intelligence and Security Services Act 2017 (Wiv 1017)⁶⁵.

13.2. Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt in den Niederlanden sowohl durch das Parlament als auch durch mehrere Fachgremien.

13.2.1. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das niederländische Parlament (Staten-Generaal) besteht aus zwei Kammern. Die Erste Kammer wird von den Provinzparlamenten gewählt. Die direkt vom Volk gewählte Zweite Kammer (Tweede Kamer) ist das eigentliche Gesetzgebungsorgan.

Die Zweite Kammer verfügt über einen Ausschuss für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (**Commissie voor de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten - CIVD**). Mitglieder des Ausschusses sind die Fraktionsvorsitzenden; den Ausschussvorsitzenden stellt die größte Fraktion. Die Anzahl der Mitglieder ist zunächst auf die Vorsitzenden der fünf stärksten Fraktionen beschränkt. Die Kammer kann jedoch auf Vorschlag des CIVD ein oder zwei weitere Ausschussmitglieder bestimmen.

Die Sitzungen des Ausschusses für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste unterliegen der Geheimhaltung; die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch die Termine und die Anzahl der Sitzungen oder die Tagesordnungspunkte werden nicht veröffentlicht. Der Ausschuss erstattet dem Parlament jährlich Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Der Ausschuss ist für die parlamentarische Kontrolle der geheimhaltungsbedürftigen Aspekte der Tätigkeiten der Nachrichtendienste AIVD und MIVD verantwortlich. Er ist der einzige ständige Ausschuss des niederländischen Parlaments, der sich mit der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten befassen darf. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die zuständigen Minister den Ausschuss über die Methoden, Ressourcen und Quellen der Nachrichtendienste sowie aktuelle Entwicklungen zu informieren. Zudem legen der AIVD und der MIVD vierteljährlich Berichte vor.

65 AIVD, The Intelligence and Security Services Act 2017 (<https://english.aivd.nl/about-aivd/the-intelligence-and-security-services-act-2017>).

Aufgabe des Ausschusses ist ferner die Überprüfung des Jahresberichtes des AIVD, einschließlich des geheimen Anhangs und der geheimen Jahresplanung. Der Ausschuss berät sich zudem mit dem Commissie van Toezicht op de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten (CTIVD), dem Kontrollausschuss für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

Der Innenausschuss und der Verteidigungsausschuss befassen sich mit den nicht geheimhaltungsbedürftigen Aspekten der Aktivitäten der Nachrichtendienste.

13.2.2. Kontrollausschuss für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste

Der 2002 gegründete Kontrollausschuss für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, **Commissie van Toezicht op de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten (CTIVD)**, ist ein unabhängiges Gremium. Er besteht aus drei Mitgliedern, an deren Auswahl Vertreter aller drei Staatsgewalten beteiligt sind. Eine erste Auswahl möglicher Kandidaten treffen der Vizepräsident des Staatsrates, der Präsident des obersten Gerichts sowie der nationale Ombudsmann. Die Zweite Kammer nominiert aus dieser Liste mehrere Kandidaten und die zuständigen Minister wählen letztlich einen Kandidaten aus, der durch königlichen Erlass ernannt wird.

Seit 2018 ist der Kontrollausschuss in zwei Abteilungen untergliedert: Die **Toezicht**, die die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch AIVD und MIVD überprüft, und die Abteilung **Klachtbehandeling**, welche sich mit Bürgerbeschwerden befasst.

Die Abteilung Toezicht leitet Untersuchungen ein und verfasst öffentliche Berichte. Daneben hat sie eine beratende Funktion für die zuständigen Minister, die der Kontrollausschuss auf Anforderung, aber auch auf eigene Initiative über die Ergebnisse seiner Prüfungen informiert.

Die Abteilung Klachtbehandeling behandelt und entscheidet über Bürgerbeschwerden und untersucht Vorwürfe von Fehlverhalten, die gegen die Nachrichtendienste gerichtet werden. Bürger, die sich über die Tätigkeit der Dienste beschweren möchten, können sich innerhalb eines Jahres an den zuständigen Minister wenden, der den CTIVD hinzuzieht, bevor er über die Beschwerde entscheidet.

Die Kontrolle rein politischer Entscheidungen, wie beispielsweise die Effizienz der Arbeit der Nachrichtendienste, gehört hingegen nicht zum Aufgabenbereich des CTIVD.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der CTIVD über weitreichende Befugnisse. Beispielsweise hat er Zugang zu allen relevanten Informationen der Dienste und kann sämtliche Mitarbeiter anhören. Ebenso kann er Zeugen unter Eid vernehmen oder Experten hinzuziehen. Er hat zudem Zugang zu bestimmten Örtlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

Der Ausschuss veröffentlicht einen Jahresbericht sowie Berichte zu konkreten Bereichen, die geprüft wurden.

14. Norwegen

14.1. Überblick über die Nachrichtendienste

14.1.1. Norwegian Intelligence Service (NIS)

Der **Norsk Etterretningstjeneste (NIS)** – englisch: Norwegian Intelligence Service) ist der Auslandsnachrichtendienst Norwegens.⁶⁶ Er sammelt Informationen über die Lage außerhalb Norwegens und unterstützt so die Regierung bei Entscheidungen bezüglich ihrer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Er ist Teil der norwegischen Streitkräfte und dem Verteidigungsministerium unterstellt.

Aufgrund der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Nachrichtendiensten ist es dem NIS grundsätzlich nicht gestattet, Informationen zum Zwecke von polizeilichen Aufgaben zu sammeln oder dazu beizutragen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. In bestimmten Situationen, wie etwa grenzüberschreitenden Gefahren und dem Umgang mit ernsthaften Vorfällen im digitalen Raum, ist der NIS zur Kooperation mit anderen Behörden verpflichtet. Das Polizeigesetz enthält zudem eine spezifische Bestimmung, nach der die Polizei Hilfe seitens des Militärs erbitten darf, was auch Hilfestellungen durch den NIS beinhalten kann.

Die Kooperation zwischen dem NIS und dem PST ist darüber hinaus in spezifischen Bestimmungen geregelt. Die Kooperation kann Terrorismusabwehr, die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Spionageabwehr umfassen. Darüber hinaus kann sie andere priorisierte Probleme hinsichtlich wichtiger staatlicher Interessen betreffen.

Zudem wurde ein Zentrum zur Stärkung der Kooperation und Koordination des NIS und des PST geschaffen, in dem Repräsentanten beider Behörden vertreten sind. Das Anti-Terrorismuszentrum wurde im Jahr 2021 formell erweitert, um auch die Kooperation im Bereich der Spionageabwehr einzubeziehen. Das Zentrum hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern erfüllt eine Koordinationsrolle.

14.1.2. Politiets sikkerhetstjeneste (PST)

Der **Politiets sikkerhetstjeneste (PST)** – englisch: Norwegian Police Security Service) ist Norwegens polizeilicher Nachrichtendienst, zuständig für die Inlandsaufklärung. Zu seinen Aufgaben gehören das Sammeln und Auswerten von Informationen über Bedrohungen für die nationale Sicherheit. Ferner soll er Verbrechen, die die nationale Sicherheit gefährden, verhindern und verfolgen. Hierzu arbeitet er eng mit den Polizeibehörden zusammen sowie mit ausländischen Nachrichtendiensten. Der PST ist nicht Teil der regulären Polizeikräfte, welche dem Polizeidirektorat zugeordnet sind, sondern untersteht direkt dem Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit.

66 Die nachfolgenden Informationen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseite des EOS utvalget (<https://eos-utvalget.no/en/home>).

Im Hinblick auf Strafverfolgungstätigkeiten hat der Direktor der Staatsanwaltschaft Kompetenzen gegenüber dem PST. Dieser hat ein Rundschreiben erlassen, in dem die Aufgabenverteilung zwischen dem PST und den regulären Polizeikräften sowohl hinsichtlich Ermittlungen als auch Strafverfolgungsmaßnahmen näher definiert ist.

Der PST hat die gleichen Befugnisse, über die auch die reguläre Polizei verfügt. Er hat zudem die Kompetenz, Durchsuchungen und heimliche Überwachungen durchzuführen. Diese Maßnahmen müssen jedoch zu präventiven Zwecken erfolgen und sind an strikte Voraussetzungen gebunden.

14.1.3. Nasjonal sikkerhetsmyndighet (NSM)

Die **Nasjonal sikkerhetsmyndighet (NSM** – englisch: Norwegian National Security Authority) ist eine branchenübergreifende Fach- und Aufsichtsbehörde innerhalb der Sicherheitsbehörden Norwegens. Sie ist unter anderem zuständig für Sicherheitsfragen in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien und führt Bedrohungsanalysen durch. Die NSM arbeitet eng mit dem NIS und dem PST zusammen. Sie untersteht dem Verteidigungsministerium, erstattet aber auch Bericht an das Justizministerium und die Polizei.

14.1.4. Forsvaret (FSA)

Die **Forsvaret (FSA** – englisch: Norwegian Defence Security Department) ist die Sicherheitsabteilung der Streitkräfte. Ihr obliegen der Schutz der Streitkräfte und ihrer operativen Tätigkeiten, einschließlich der Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben. Die FSA soll Bedrohungen durch Spionage, Sabotage oder Terrorismus für militärische Aktivitäten und die nationale Sicherheit entgegenwirken.

14.2. Kontrolle der Nachrichtendienste

Das Norwegische Parlament besteht aus einer Kammer, dem Storting. Seit 1996 obliegt die Kontrolle der Nachrichtendienste einem Kontrollausschuss für Nachrichten-, Überwachungs- und Sicherheitsdienste, dem sog. **EOS-Ausschuss**⁶⁷.

Der EOS-Ausschuss ist kein parlamentarischer Ausschuss im herkömmlichen Sinne, sondern ein externes Gremium. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Parlamentspräsidiums vom Parlament für fünf Jahre gewählt werden. Der Ausschuss ist in seiner täglichen Arbeit unabhängig vom Parlament; Abgeordnete dürfen nicht zugleich Mitglied des Kontrollgremiums sein.

Der Ausschuss übt seine Kontrollfunktion auf drei verschiedene Arten aus: durch Inspektionen, die Überprüfung von Beschwerden und die Untersuchung von Sachverhalten, die er aus eigener Initiative aufgreift. Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses steht die Überprüfung, ob die Nachrichtendienste ihre Aktivitäten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ausüben.

Der Ausschuss beschäftigt sich in der Praxis insbesondere mit Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen, die der Meinung sind, dass sie durch Aktivitäten der Nachrichtendienste ohne ausreichende gesetzliche Grundlage beeinträchtigt worden sind. Der Ausschuss soll sicherstellen, dass keine Individualrechte verletzt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

67 Stortingets kontrollutvalg for etterretnings-, overvåkings- og sikkerhetstjeneste (EOS-utvalget).

gewahrt wird. Die Kontrollfunktion umfasst keine Personen oder Organisationen, die nicht in Norwegen wohnhaft oder ansässig sind. In seltenen Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Überprüfung der Beschwerden erfolgt durch mündliche Anhörungen, schriftliche Stellungnahmen der Dienste oder durch Nachforschungen in den nachrichtendienstlichen Archiven.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Tätigkeit des Ausschusses sind die jährlich mehrmals durchzuführenden Inspektionen der Nachrichtendienste. Die Inspektionen werden in der Regel zuvor angekündigt, sind aber auch unangemeldet möglich.

Der Ausschuss hat ein umfassendes Einsichtsrecht in einschlägige Archive und Register und ein Zugangsrecht zu jeglicher Art von Räumen und technischen Einrichtungen, auch solche der allgemeinen norwegischen Verwaltung. Er kann Mitarbeiter der Nachrichtendienste und der Verwaltung sowie Privatpersonen zu einer mündlichen Befragung laden. Der Ausschuss darf auch eine gerichtliche Beweisaufnahme einfordern. Darüber hinaus besteht Zugang zu sachkundiger Hilfestellung im Rahmen der Kontrollausübung, wenn dies erforderlich erscheint. Dies geschieht insbesondere innerhalb der Telekommunikation und der IT-Bereiche.

Der Ausschuss kann seine Auffassung über Sachverhalte äußern, die zu seinem Kontrollbereich gehören, sowie Empfehlungen aussprechen. Er hat jedoch keine Weisungskompetenz gegenüber den Nachrichtendiensten. Der Ausschuss darf ferner auf Verhältnisse oder Probleme innerhalb der Nachrichtendienste aufmerksam machen, die nach seiner Auffassung von aktueller Bedeutung sind und so Änderungen der einschlägigen Vorschriften anstoßen.

Der EOS-Ausschuss ist verpflichtet, dem Parlament einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeiten vorzulegen. Insbesondere soll der Bericht eine Übersicht über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse beinhalten sowie eine Zusammenfassung der bearbeiteten Fälle. Ferner berichtet der Ausschuss, ob von den Nachrichtendiensten Einwände gegen eine Untersuchung vorgebracht wurden. Schließlich teilt der Ausschuss dem Parlament seine Auffassung über bestehende nachrichtendienstliche Regelungen mit und ob er Gesetzesänderungen für notwendig hält. Der Ausschuss kann in bestimmten Fällen zusätzlich einen aktuellen Bericht verfassen. Die Berichte des Ausschusses werden, nachdem sichergestellt wurde, dass sie keine eingestufteten Informationen beinhalten, veröffentlicht.

15. Österreich

15.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Österreich gibt es drei Bundesnachrichtendienste, von denen zwei dem Bundesheer und damit dem Bundesministerium für Landesverteidigung untergeordnet sind, das **Abwehramt (AbwA)** und das **Heeresnachrichtenamt (HNaA)**.⁶⁸

Der dritte Nachrichtendienst ist die **Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)**, die erst 2021 gegründet wurde und dem Innenministerium untersteht.

68 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der Internetseite des Österreichischen Heeres (https://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/index.shtml).

15.1.1. Das Abwehramt (AbwA)

Das AbwA ist zuständig für die Abwehr von Gefahren für die militärische Sicherheit durch Informationsbeschaffung und -auswertung. Dies erfasst beispielsweise Tätigkeiten, die sich gegen militärisches Personal, militärische Geheimnisse, militärische Anlagen oder Gelände richten. Es ist für die Abwehr von militärischer Sabotage und Staatsgefährdung zuständig. Es soll militärische Geheimnisse schützen und ist für die elektronische Überwachung und Verteidigungsmaßnahmen verantwortlich.

15.1.2. Das Heeresnachrichtenamt (HNaA)

Das HNaA ist zuständig für die strategische Auslandsaufklärung und Teil des sicherheitspolitischen Frühwarnsystems Österreichs und der Europäischen Union. Er sammelt, verarbeitet und bewertet Informationen betreffend ausländische Akteure, Regionen, Staaten und internationale Organisationen, die für Österreich relevant sind.

15.1.3. Die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)

Die DSN ist für die Beschaffung und Auswertung von Informationen sowie Untersuchungen potentieller Gefahren zuständig. Das beinhaltet beispielsweise den Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, vor Gefährdungen durch Spionage, nachrichtendienstliche Tätigkeiten und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation).

Die DSN besteht seit dem 1. Dezember 2021 und ersetzt das frühere Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Auslöser der Restrukturierung war eine Reihe von Skandalen, die 2017/2018 aufgedeckt wurden und mit der politischen Einflussnahme auf das Bundesamt zu tun hatten. Im Rahmen dieser Restrukturierung wurde eine strikte Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten eingeführt. Die DSN hat keine ausführende Kompetenzen, wie etwa zum Verhaften von Personen oder Tragen von Waffen.

15.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das österreichische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Bundesrat.

Als Teil der Gesetzesvollzugsbehörden, sind die Nachrichtendienste Gegenstand parlamentarischer Kontrolle. Neben den üblichen Ausprägungen parlamentarischer Kontrolle, hat der österreichische Nationalrat zwei ständige Unterausschüsse eingerichtet.

Der **Ständige Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten** ist für die Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zuständig.

Der **Ständige Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses** dient der Kontrolle der beiden Nachrichtendienste des Bundesheeres.

Die Rechtsgrundlage der Unterausschüsse findet sich in Art. 52a der österreichischen Bundesverfassung.⁶⁹ In den Unterausschüssen müssen die im Hauptausschuss vertretenen Parteien mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Anzahl der Mitglieder ist weder in der Verfassung noch in den Verfahrensvorschriften des Nationalrats näher bestimmt. Die Hauptausschüsse sind daher frei in der Bestimmung der Anzahl und der Zusammensetzung ihrer Unterausschüsse. Derzeit umfassen beide Unterausschüsse dreizehn Mitglieder. Die Unterausschüsse können sich aus eigener Initiative zusammenfinden.

Die Sitzungen der beiden Unterausschüsse sind vertraulich. Die Informationen betreffend der Aufsicht der Nachrichtendienste sind daher nicht öffentlich. Detaillierte Regelungen zu der Klassifizierung von Informationen und ihrem Schutz finden sich im Informationsordnungsgesetz.⁷⁰ Je nach Einstufung haben unterschiedliche Personengruppen Zugang zu den Informationen.

Neben den ständigen Unterausschüssen kann der Nationalrat auch Untersuchungsausschüsse einsetzen. Diese können von den zuständigen Ministern die Übermittlung relevanter Informationen verlangen. Die Übermittlungspflicht besteht jedoch nicht hinsichtlich von Dokumenten, deren Veröffentlichung die nationale Sicherheit und die Sicherheit von Personen gefährden könnte.

15.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Durch das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz⁷¹ wurde 2021 die **Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz** geschaffen. Diese ist dem Innenministerium angegliedert. Ihre Aufgabe ist die Aufsicht über die Tätigkeiten des DSN.

Die Kommission kann aus eigener Initiative tätig werden oder auf spezielle Anfrage des Innenministers oder des Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Der Unterausschuss kann sie anweisen, spezifische Untersuchungen durchzuführen. In diesem Fall muss die Kommission innerhalb von drei Monaten einen entsprechenden Bericht vorlegen. Dem Innenminister und dem Unterausschuss erstattet die Kommission zudem einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen.

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, werden die drei Mitglieder der Kommission für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Für die Aufsicht der militärischen Nachrichtendienste ist zudem die **Abteilung für Disziplinarangelegenheiten und Beschwerden** zuständig, die im Verteidigungsministerium angesiedelt ist.

69 Artikel 52a Bundes-Verfassungsgesetz, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A52a/NOR40045776>.

70 Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, BGBl. I Nr. 102/2014, abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PERK/RGES/InfoG/InfoG01-10.shtml#>.

71 Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes, BGBl. I Nr. 5/2016, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009486>.

16. Polen

16.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Polen gibt es fünf sogenannte Spezialdienste:

- **Centralne Biuro Antykorupcyjne (CBA** – englisch: Central Anti-Corruption Bureau)
- **Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego (ABW** – englisch: Internal Security Agency)
- **Agencja Wywiadu (AW** – englisch: Foreign Intelligence Agency)
- **Służba Kontrwywiadu Wojskowego (SKW** – englisch: Military Counterintelligence Service)
- **Służba Wywiadu Wojskowego (SWW** – englisch: Army Intelligence Services)

16.1.1. Das zentrale Antikorruptionsbüro CBA

Die Hauptaufgabe des CBA ist die Bekämpfung von Korruption, insbesondere bei staatlichen und lokalen Regierungseinrichtungen, sowie von Aktivitäten, die schädlich für die ökonomischen Interessen des Staates sind. Das CBA ist mit der Identifikation, Prävention und Erkennung von Korruptionsstraftaten sowie mit der Strafverfolgung befasst.

16.1.2. Die interne Sicherheitsbehörde ABW

Die ABW ist für den Schutz des Staates vor Gefahren für die innere Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die Souveränität, die internationale Stellung, die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit des territorialen Gebiets sowie Verteidigungsangelegenheiten, zuständig.

Zu ihren Aufgaben gehört die Erkennung und Prävention von Straftaten wie beispielsweise Spionage und Terrorismus, rechtswidrige Veröffentlichung oder Nutzung von als geheim klassifizierten Informationen oder illegale Verbreitung von Waffen. Darüber hinaus soll die ABW Gefahren für die Sicherheit von Informationen und Kommunikationssystemen der öffentlichen Verwaltung, welche Teil der kritischen Infrastruktur ist, feststellen und solchen Gefahren vorbeugen.

Die Leitung der ABW ist eine dem Premierminister unterstellte Verwaltungseinrichtung der zentralen Regierung.

16.1.3. Der Auslandsnachrichtendienst AW

Der AW ist für den Schutz der äußeren Sicherheit des Staates verantwortlich. Er soll die staatlichen Stellen mit Informationen versorgen und in der Entscheidungsfindung unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören beispielsweise die Erkennung und das Entgegenwirken von Gefahren für das territoriale Gebiet, die Erkennung von internationalem Terrorismus, Extremismus und international organisiertem Verbrechen sowie von internationalem Handel mit Waffen, explosiven Materialien, psychotropischen Substanzen und Technologien, die von strategischer Wichtigkeit für die Staatssicherheit sind.

Die Leitung des AW ist eine dem Premierminister unterstehende Verwaltungseinrichtung der zentralen Regierung.

16.1.4. Der militärische Abwehrichtendienst SKW

Der SKW ist für den Schutz vor internen Gefahren für die Verteidigung des Staates, für die Sicherheits- und Kampffähigkeiten der Armee und weitere dem Verteidigungsministerium unterstehende Einheiten zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören die Aufklärung von Straftaten durch Soldaten im Dienst, terroristischen Gefahren für das Verteidigungspotential des Staates sowie die Teilnahme bei Untersuchungen zur Umsetzung internationaler Abrüstungsabkommen.

Die Leitung des SKW ist eine dem Verteidigungsminister unterstehende Verwaltungseinrichtung der zentralen Regierung.

16.1.5. Der militärische Nachrichtendienst SWW

Der SWW wurde im Jahr 2006 geschaffen. Er ist für den Schutz vor externen Gefahren für die Verteidigung des Staates, die Sicherheits- und Kampffähigkeiten der Armee und weitere dem Verteidigungsministerium unterstehenden Einheiten zuständig. Im Rahmen seiner Tätigkeit sammelt, analysiert und übermittelt der SWW relevante Informationen an die zuständigen Behörden, erkennt und bekämpft militärische externe Gefahren sowie Gefahren durch internationalen Terrorismus. Er überwacht Situationen in internationalen Spannungsgebieten und sammelt Informationen, die für das Militär nützlich sein können.

Die Leitung des SWW ist eine dem Verteidigungsminister unterstehende Verwaltungseinrichtung der zentralen Regierung.

16.1.6. Verhältnis der Nachrichtendienste mit der Polizei

Die Kooperation der Nachrichtendienste mit den Polizeibehörden liegt primär im Austausch von Informationen. Zurzeit beinhaltet diese zumeist den Austausch im Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren.

Dazu wurde das Anti-Terrorist Center (CAT ABW) innerhalb des ABW geschaffen, welchem auch Vertreter des AW, des SKW, des SWW, des Grenzschutzes und der Polizei sowie anderer Behörden, die im Bereich der Terrorismusbekämpfung tätig sind, angehören. Das CAT ABW soll den Austausch von Informationen zwischen den Stellen koordinieren und so eine gemeinsame Reaktionen auf Gefahren, wie zum Beispiel terroristische Angriffe gegen die staatliche Sicherheit, ermöglichen.

Nach dem Gesetz vom 10. Juni 2016 über Anti-terroristische Aktivitäten⁷² ist der Leiter des ABW für die Prävention terroristischer Gefahren zuständig. Er gibt zu diesem Zweck Empfehlungen an die anderen Nachrichtendienste sowie an die Polizei. Nach Konsultation mit dem Innenminister

72 Ustawa z dnia 10 czerwca 2016 r. o działaniach antyterrorystycznych, auf Polnisch abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20210002234/U/D20212234Lj.pdf>.

kann er Empfehlungen hinsichtlich der Sicherheit einzelner Einrichtungen an die Polizei geben, wobei er die Art der Bedrohung durch terroristische Angriffe berücksichtigen muss.

Gemäß einer Anordnung des Premierministers vom 20. Juli 2016⁷³ kann die Polizei auf Anfrage des Leiters des ABW einen Beamten an das ABW delegieren.

Nach dem Gesetz vom 6. Juli 2001 über die Verarbeitung von kriminalpolizeilichen Informationen⁷⁴ sind die Nachrichtendienste zudem befugt, Informationen vom Zentrum für kriminalpolizeiliche Informationen des Polizeipräsidiums zu erhalten.

16.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das polnische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Senat und dem Sejm.

Innerhalb des Sejms ist der **Ausschuss für Spezialdienste (Komisji do Spraw Służb Specjalnych)** zuständig. Dieser besteht aus nicht mehr als sieben Mitgliedern. Kandidaten oder Kandidatinnen werden durch die Vorsitzenden der parlamentarischen Gruppen oder mindestens 35 Abgeordnete vorgeschlagen und dann im Plenum gewählt.

Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich.

Der Ausschuss kann Meinungen zu Gesetzes- oder Regelungsvorschlägen äußern, die die Spezialdienste betreffen, sowie zu deren Aktivitäten. Er kann zudem Vorschläge hinsichtlich der Besetzung von Leitungspositionen machen. Der Ausschuss hat Zugang zu bestimmten Informationen, Dokumenten und Materialien, sofern dies mit dem Gesetz über den Schutz von klassifizierten Informationen und dem Gesetz über die Spezialeinheiten vereinbar ist.

Darüber hinaus bewertet er die Kooperation der Dienste mit anderen Behörden und Institutionen die Operationen und Aufklärungsarbeit im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Schutz der Staatssicherheit leisten. Ebenso wird die Zusammenarbeit der Spezialdienste mit dem Militär, Regierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und anderen staatlichen Institutionen sowie der Schutz von eingestuften Informationen evaluiert.

16.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Sicherheits- und Nachrichtendienste

Die gerichtliche Kontrolle über die zivilen Sicherheitsdienste und die Rechtsaufsicht über die Legalität verdeckter Aktivitäten obliegt den ordentlichen Gerichten. Die Aktivitäten der Behörden der zentralen Regierung, wie etwa die der Leitung der Sicherheitsdienste, ist zudem Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Neben der gerichtlichen Kontrolle werden die zivilen Sicherheitsdienste durch sogenannte Staatskontrollbehörden beaufsichtigt. Dazu gehört beispielsweise der Oberste Rechnungshof, der für die

73 Anordnung auf Polnisch abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20160001078/O/D20161078.pdf>.

74 Ustawa z dnia 6 lipca 2001 r. o przetwarzaniu informacji kryminalnych, auf Polnisch abrufbar unter <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20011101189/U/D20011189Lj.pdf>.

Finanzkontrolle zuständig ist. Darüber hinaus gibt es den Kommissar für Menschenrechte, der für den Schutz individueller Rechte und Freiheiten zuständig ist.

17. Schweiz

17.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Der **Nachrichtendienst des Bundes (NDB)** besteht seit 2010.⁷⁵ Er wurde gemäß Parlamentsbeschluss vom April 2009 aus den beiden Vorgängerdiensten gebildet, dem Strategischen Nachrichtendienst (SND), der vor allem das Ausland bearbeitete, und dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP), der im Bereich der Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz präventiv tätig war.

Im Inland befasst sich der NDB mit der Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Spionage, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägertechnologie sowie Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen. Im Rahmen der Auslandsaufklärung beschafft der NDB sicherheitspolitisch wichtige Informationen und wertet diese aus. Auf Bundesebene bedient der NDB primär den Bundesrat (Regierung der Schweiz), die Departemente sowie die militärische Führung mit seinen Produkten. Er unterstützt zudem die Kantone bei der Wahrung der inneren Sicherheit und die Strafverfolgungsbehörden auf Bundesebene. Dabei ist jedoch die präventive Tätigkeit des NDB von der repressiven Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden abzugrenzen.

Die **Kantonalen Nachrichtendienste (KND)** sind die kantonalen Vollzugsbehörden, welche in den kantonalen Polizeikörpern integriert sind. Sie können im Auftrag des NDB Informationen beschaffen oder Daten bearbeiten. Ihre Aufgabenfelder sind jedoch von denen des NDB getrennt.

Der **Militärische Nachrichtendienst (MND)** stellt in der Schweizer Armee den Nachrichtendienst sicher und führt den Nachrichtenverbund. Der MND verfolgt die Lageentwicklung in den Bereichen Umwelt, ausländische Streitkräfte, zivile Partner und Phänomene der Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle.

Beide Dienste, der NDB und der MND, sind dem Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstellt. Der NDB ist diesem als Bundesamt dem Generalsekretariat des VBS angegliedert, während der MND Teil der Militärverwaltung und dem Kommando Operationen der Schweizer Armee unterstellt ist.

17.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das Schweizer Parlament, auch Eidgenössische Räte genannt, besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat. Die Ausschüsse werden Kommissionen genannt.

75 Die folgenden Informationen beruhen ergänzend auf Informationen der Internetseiten des Nachrichtendienstes des Bundes (<http://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.html>), des Militärischen Nachrichtendienstes (<https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-op/mnd.html>) und des Schweizer Parlaments (<https://www.parlament.ch/de>).

17.2.1. Die Geschäftsprüfungsdelegation

Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt durch die **Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel)**. Die Geschäftsprüfungskommissionen der Nationalversammlung und des Ständerates wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die GPDel, wobei stets eine Nichtregierungspartei vertreten sein muss.

Die Delegation überwacht die Tätigkeit des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann. Die Geschäftsprüfungskommissionen können ihr darüber hinaus weitere besondere Aufgaben übertragen. Die GPDel überprüft die Aktivitäten der Regierung insbesondere unter den Aspekten Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität.

Der Bundesrat hat die GPDel spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss über Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder der inneren oder äußeren Sicherheit zu informieren. Die GPDel kann zudem von allen Institutionen, die Bundesaufgaben wahrnehmen, Auskunft verlangen sowie deren Mitarbeiter befragen. Das Auskunftsrecht besteht auch gegenüber Mitgliedern des Bundesrates. Der Bundesrat hat darüber hinaus auf Verlangen alle Dokumente herauszugeben, auf denen der Entscheidungsprozess innerhalb des Bundesrats beruht, einschließlich der Besprechungsprotokolle.

Das Recht der GPDel auf unbeschränkten Zugang zu allen geheimen Informationen der Regierung ergibt sich aus Art. 169 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gemäß dem den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden können. Die Mitglieder der GPDel sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die GPDel verfügt darüber hinaus über die Kompetenz, formelle Untersuchungen (sog. Inspektionen) einzuleiten, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass die Nachrichtendienste nicht rechtmäßig oder nicht wirkungsvoll arbeiten. Über die Untersuchungen wird in der Regel ein Bericht erstellt, der zumeist vollständig veröffentlicht wird. Zuvor konsultiert die GPDel regelmäßig die betroffene Behörde, um zu vermeiden, dass Informationen veröffentlicht werden, welche der Sicherheit des Landes schaden.

Die GPDel ist nicht formell am Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Sie gibt jedoch regelmäßig Empfehlungen zur Überarbeitung der bestehenden Gesetze ab, um die von ihr festgestellten Mängel zu beheben.

Sie Sitzungen der GPDel sind nicht öffentlich und die Informationen, die die Mitglieder im Rahmen der Untersuchungen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichtet sich jedoch zu einer aktiven Informationspolitik, die den aktuellen Gegebenheiten Rechnung trägt sowie Gerüchten und Spekulationen vorbeugt. Die GPDel veröffentlicht gemeinsam mit den Geschäftsprüfungskommissionen der Nationalversammlung und des Ständerates einen jährlichen Bericht.

17.2.2. Allgemeine Kontrollinstrumente des Parlaments

Die GPDel hat keine ausschließliche Zuständigkeit für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste.

Die Finanzdelegation (FinDel) ist für die Überprüfung der Finanzen der Nachrichtendienste zuständig. Diese hat die gleichen Informationsrechte wie die GPDel. Zur Koordination besteht zwischen den beiden Delegationen eine Vereinbarung betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste.

Im Falle von „Vorkommnissen von großer Tragweite“, die der Klärung bedürfen, kann gemäß den Art. 163 ff. des Parlamentsgesetzes eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden. Diese hat dann die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen.

Parlamentarier und Parlamentarierinnen sowie parlamentarische Kommissionen können Auskünfte und Berichte des Bundesrates zu den Nachrichtendiensten verlangen, haben aber keinen Anspruch auf Informationen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind.

17.3. Außerparlamentarische Kontrolleinrichtungen

Die Oberaufsicht der GPDel ist in erster Linie eine Kontrolle darüber, wie die Exekutive ihre Aufsicht wahrnimmt, welche die Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienst trägt.

Hinsichtlich der Fachaufsicht ist insbesondere die Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) zu nennen. Sie ist dem Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zugeordnet und beaufsichtigt den NDB, die kantonalen Vollzugsbehörden sowie vom NDB beauftragte Dritte und andere Stellen. Die AB-ND kann in diesem Rahmen Empfehlungen aussprechen, welche von der Vorsteherin des VBS, der Verteidigungsministerin, angenommen oder gestützt auf einen Regierungsbeschluss zurückgewiesen werden können.

Bezüglich Datenschutzfragen können Personen vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eine Prüfung ihrer Daten verlangen.

Auch die Justiz hat eine Kontrollfunktion, da gegen Verfügungen, die auf dem Nachrichtendienstgesetz basieren, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann.

18. Schweden

18.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Die schwedischen Nachrichtendienste sind in militärische und zivile Nachrichtendienste unterteilt.

18.1.1. Militärische Nachrichtendienste

Laut Gesetz über die militärischen nachrichtendienstlichen Aktivitäten (2000:130) sollen diese Aktivitäten zur Unterstützung der schwedischen Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik erfolgen. Gemäß dem Regierungserlass zur Verteidigung (2000:131) sind folgende Verwaltungseinrichtungen für militärische nachrichtendienstliche Aktivitäten verantwortlich:

- Försvärsmarkten (English Swedish Armed Forces) inklusive des **Militära underrättelseoch säkerhetstjänsten (MUST** – englisch: Military Intelligence and Security Service)

- **Försvarets radioanstalt (FRA** – englisch: National Defence Radio Establishment)
- **Försvarets materielverk (FMV** –englisch: Swedish Defence Materiel Administration)
- **Totalförsvarets forskningsinstitut (FOI** – englisch: Swedish Defence Research Agency).

Die militärischen nachrichtendienstlichen Aktivitäten werden hauptsächlich durch den MUST wahrgenommen, der eine Abteilung der schwedischen Streitkräfte ist. Er untersteht dem Oberbefehlshaber und sein Direktor wird durch die Regierung ernannt. Die Streitkräfte unterstehen ihrerseits dem Verteidigungsministerium.

Die FRA ist die schwedische Behörde für Fernmeldeaufklärung. Die Aufklärungsarbeit erfolgt im Rahmen der Richtlinien, die durch die Regierung, das Militär und andere Einrichtungen gesetzt werden. Darüber hinaus stellt sie Informationssicherheitsdienstleistungen für bestimmte Regierungseinrichtungen und Unternehmen in staatlicher Hand bereit.

Die FMV ist nicht hauptsächlich in der Informationsbeschaffung tätig, sondern für die Analyse ausländischer Materialien und technischer Kapazitäten verantwortlich.

Die Tätigkeit der FOI besteht primär in Expertise und Analyse in bestimmten Bereichen, beispielsweise der technischen Unterstützung oder der Analyse der Sicherheitspolitik.

FRA, FMV und FOI unterstehen jeweils dem Verteidigungsministerium.

Militärische nachrichtendienstliche Aktivitäten dürfen sich nicht auf Aufgaben beziehen, die in den Bereich der präventiven Polizeiarbeit und der Straftatenvorbeugung durch die Sicherheitsdienste oder andere Behörden fallen. Sofern es nicht im Einzelfall mit Vorschriften kollidiert, können die militärischen Nachrichtendienste jedoch die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten durch andere Behörden unterstützen.

18.1.2. Der zivile Nachrichtendienst

Der **Säkerhetspolisen (Säpo** – englisch: Swedish Security Service) ist der zivile Nachrichtendienst. Sein Aufgabenbereich umfasst Spionageabwehr, Terrorismusabwehr, Schutz von Würdenträgern, Bekämpfung subversiver Aktivitäten, Sicherheitsmaßnahmen und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation). In diesen Bereichen hat der Säpo auch polizeiliche Befugnisse. Er soll Straftaten gegen die nationale Sicherheit sowie Terrorismus vorbeugen, erkennen und untersuchen. Seine Hauptaufgaben sind im schwedischen Polizeigesetz (1984:387) und dem Erlass (2014:1103) geregelt.

Der Säpo ist eine Regierungsbehörde, die dem Justizministerium untersteht. In der Vergangenheit war er an die zentrale Polizeibehörde angegliedert, aber im Jahr 2015 wurde er infolge einer Umstrukturierung der Polizeibehörden in eine unabhängige Einrichtung umgewandelt.

18.1.3. Kooperation der Sicherheits- und Nachrichtendienste mit der Polizei

Die schwedischen Sicherheits- und Nachrichtendienste stehen miteinander sowie mit der Polizei in einem Kooperationsverhältnis im Hinblick auf den Austausch von Informationen und Erfahrungen. Dazu gibt es nationale Foren für Kooperation, wie zum Beispiel den Rat für die Kooperation

im Bereich Terrorismusbekämpfung. Unter bestimmten Umständen können die Nachrichtendienste Informationen an die Polizeibehörden weitergeben.

Darüber hinaus gibt es auch eine operationelle Kooperation der Sicherheitsdienste mit der Polizei. Der Säpo kann die Polizei zum Beispiel bei der Strafverfolgung mit Expertise, Gefahrenbewertung und Analyse unterstützen. Im Bereich des Personenschutzes arbeiten die Polizei und der Sicherheitsdienst eng in der Planung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zusammen.

18.1.4. Schwedisches Verwaltungsmodell

Hinsichtlich der Organisation ist auf bestimmte Besonderheiten des schwedischen Verwaltungsaufbaus hinzuweisen. Die Verwaltungsbehörden, die der Regierungs- und Ministerebene nachgeordnet sind, zeichnen sich durch einen hohen Grad an Autonomie aus. Sie erhalten ihre Aufgaben von der Regierung und sind dieser gegenüber verantwortlich. Darüber hinaus ist die Regierung aber nicht berechtigt, im allgemeinen Tagesgeschäft der Einrichtungen zu intervenieren. Das folgt daraus, dass sie im Rahmen der Instruktionen, Zielvorgaben und ihnen zugeordneten Budgets unabhängig arbeiten. Dies betrifft auch die zivilen und militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

18.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das schwedische Parlament besteht aus einer Kammer, dem Riksdag.

Es gibt kein spezielles parlamentarisches Gremium zur Kontrolle der Sicherheits- und Nachrichtendienste. Reguläre ständige Ausschüsse, wie der Verteidigungsausschuss, der Justizausschuss und der Verfassungsausschuss, befassen sich mit Themen, die die Verwaltungsagenturen betreffen, zum Beispiel hinsichtlich der Prioritäten der Sicherheitsfragen und der Zustimmung zum Haushalt. Sie beaufsichtigen die Tätigkeiten der Dienste jedoch nicht auf kontinuierliche Weise.

Wie alle Verwaltungsagenturen, unterstehen die Nachrichtendienste der Kontrolle verschiedener Einrichtungen, etwa dem parlamentarischen Ombudsmann und dem nationalen Rechnungshof, welche beide dem Parlament unterstehen und daher ein Instrument allgemeiner parlamentarischer Kontrolle sind.

Die Regierung muss in Übereinstimmung mit Resolutionen des Riksdag einen jährlichen Bericht zum Einsatz verdeckte Maßnahmen durch Gesetzesvollzugsbehörden (einschließlich Säpo), wie etwa das Abfangen von Daten und elektronischer Kommunikation, sowie zur Aufsicht über den Schutz der Privatsphäre im Zuge der Fernmeldeaufklärung abgeben. Der Bericht wird durch die Regierung schriftlich dem Parlament übermittelt.

18.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

18.3.1. Statens inspektion för försvarsunderrättelseverksamheten

Das **Statens inspektion för försvarsunderrättelseverksamheten (SIUN** – englisch: Defence Intelligence Inspectorate) ist eine Agentur der Regierung mit der Aufgabe die Tätigkeit des Militärs, der FRA und der FMV zu kontrollieren. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus sieben Mitgliedern zu-

sammen, von denen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eine juristische Ausbildung und Erfahrung als Richter haben müssen. Die restlichen fünf Mitglieder werden durch den Riksdag nominiert.

18.3.2. Försvarsunderrättelsesdomstolen

Das **Försvarsunderrättelsesdomstolen** (englisch: Defence Intelligence Court) ist in die Aufsicht über Tätigkeiten der FRA, die das Abfangen von Informationen beinhalten, eingebunden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis sechs Mitgliedern, die durch die Regierung ernannt werden.

18.3.3. Säkerhets- och integritetsskydds nämnden

Die **Säkerhets- och integritetsskydds nämnden** (englisch: Commission on Security and Integrity Protection) beaufsichtigt den Einsatz geheimer Überwachungsmaßnahmen, falscher Identitäten und ähnlicher Aktivitäten durch Behörden, die Straftatenbekämpfung betreiben. Die Kommission überwacht zudem die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Polizei, die Behörde für Wirtschaftsstraftaten und die Säpo. Ihre Arbeit bezweckt in erster Linie die Sicherung der Rechtmäßigkeit entsprechender Aktivitäten. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz wird durch einen Richter oder jemanden mit vergleichbarer juristischer Erfahrung wahrgenommen. Die restlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen des Riksdag ernannt.

18.3.4. Advisory Council of the Security Service

Das Advisory Council ist Teil des Säpo. Es besteht aus acht Mitgliedern, die die Parteien des Riksdag repräsentieren. Die Mitglieder werden durch die Parteien vorgeschlagen und müssen sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Das Gremium hat keine Entscheidungsbefugnisse, aber verfolgt das Ziel, die Transparenz von und den demokratischen Einfluss auf die Aktivitäten des Säpo zu stärken.

18.3.5. Integritetsskyddsmyndigheten

Der **Integritetsskyddsmyndigheten (IMY –** englisch: Swedish Authority for Privacy Protection) ist eine Datenschutzbehörde, die überprüft, ob Behörden, Unternehmen, Organisationen und Individuen die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten. Die Behörde stellt dazu Untersuchungen an und befasst sich mit Bürgerbeschwerden.

19. Spanien

19.1. Der spanische Nachrichtendienst

Der **Centro Nacional de Inteligencia (CNI –** englisch: National Intelligence Center) ist sowohl Inlands- als auch Auslandsnachrichtendienst.⁷⁶ Seine Aufgabe ist es, dem Ministerpräsidenten und den Ministerien, in der Regel dem Innenministerium, dem Außenministerium und dem Verteidigungsministerium, Informationen, Analysen, Ausarbeitungen oder Vorschläge zur Verhinderung von Gefahren, Bedrohungen oder Aggressionen gegen die Unabhängigkeit oder territoriale Integrität

76 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der englischsprachigen Internetseite des Centro Nacional de Inteligencia (www.cni.es/en).

Spaniens, seine nationalen Interessen, die Stabilität seiner Institutionen und seine Rechtsordnung, zur Verfügung zu stellen.

Die jährlichen Ziele des CNI werden durch einen geschäftsführenden Ausschuss, dem der Vizepräsident der Regierung, der Außen-, der Verteidigungs- und der Wirtschaftsminister sowie der Vorsitzende des CNI angehören, festgelegt.

Der CNI ist in die Exekutive integriert und untersteht dem Verteidigungsminister.

Die Beziehung zwischen dem CNI und den Polizei- und Sicherheitskräften ist geprägt durch Kooperation und Koordination zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Das CNI kann zum Zwecke von verdeckten Missionen durch die verantwortlichen Behörden mit Identitäten und Dokumenten ausgestattet werden. Die Polizei- und Sicherheitskräfte sind jedoch organisatorisch vom CNI getrennt und unterstehen dem Innenministerium.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des CNI ist das Gesetz 11/2002 vom 6. Mai 2002.⁷⁷

19.2. Parlamentarische Kontrolle des Nachrichtendienstes

Das spanische Parlament, Cortes Generales genannt, ist ein Zweikammerparlament. Es besteht aus dem Abgeordnetenhaus (Congreso de los Diputados) und dem Senat (Senado). Die Kontrolle der Regierung erfolgt in erster Linie durch das Abgeordnetenhaus.

Seit 2002 wird die parlamentarische Kontrolle über den Nachrichtendienst von der **Kommission** ausgeübt, die auch für die **Kontrolle vertraulicher Haushaltsmittel** zuständig ist. Rechtsgrundlage für die parlamentarische Kontrolle ist Art. 11 des Gesetzes 11/2002 vom 6. Mai 2002.

Das Abgeordnetenhaus ernennt jeweils ein Mitglied jeder Fraktion, das geheimhaltungsbedürftige Informationen erhalten darf. Vorsitzender der Kommission ist der Präsident des Abgeordnetenhauses. Die Kommission hat ein Selbstbefassungsrecht und ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Um ihre Kontrollaufgabe wahrnehmen zu können, erhalten die Mitglieder der Kommission Zugang zu eingestuftem Informationen des CNI, mit Ausnahme von Informationen, die die Quellen oder Methoden des Nachrichtendienstes oder ausländischer Nachrichtendienste und internationaler Organisationen betreffen. Die eingesehenen Unterlagen müssen an den CNI zurückgesandt werden; es dürfen weder Originale noch Kopien oder Abschriften behalten werden.

Der Kommission werden die von der Regierung für den CNI festgesetzten Ziele mitgeteilt. Zudem erhält sie einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten und Erfolge des Nachrichtendienstes.

Durch Resolución de la Presidencia del Congreso de los Diputados sobre secretos oficiales (Resolution des Präsidiums des Abgeordnetenhauses zu Amtsgeheimnissen) vom 26. April 2022 wurde den parlamentarischen Gruppen und Komitees, sofern sie ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ausmachen, ein Frage- und Informationsrecht hinsichtlich geheim eingestufter Informatio-

77 Ley 11/2002, de 6 de mayo, reguladora del Centro Nacional de Inteligencia, auf Spanisch abrufbar unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2002-8628>.

nen eingeräumt. Die Abgeordneten können Dokumente in Anwesenheit der bereitstellenden Verwaltungseinheit einsehen und Notizen machen, dürfen aber keine Kopien oder Reproduktionen anfertigen.

19.3. Außerparlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienst

Neben der parlamentarischen Kontrolle regelt das Gesetz 2/2002 vom 6. Mai 2002 zur gerichtlichen Vorabkontrolle des CNI⁷⁸ eine gerichtliche Kontrolle des Nachrichtendienstes. Dieses sieht zudem die Ernennung eines Richters am Obersten Gerichtshofs vor, der speziell mit der Kontrolle der Tätigkeiten des CNI beauftragt ist.

20. Tschechien

20.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Tschechien gibt es drei nationale Nachrichtendienste.⁷⁹

Der **Bezpečnostní informační služba (BIS** – englisch: Security Information Service) ist der Inlandsnachrichtendienst. Seine Kompetenzen und Fähigkeiten sind im Gesetz No. 153/1994 Coll. zu den Nachrichtendiensten der tschechischen Republik geregelt. Der BIS untersteht dem Regierungskabinett und ist für das Sammeln, die Ermittlung und Auswertung der Informationen, die für die Sicherheit, den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und der bedeutenden ökonomischen Staatsinteressen wichtig sind, zuständig. Seine Rolle ist es, Gefahren frühzeitig zu identifizieren und gegebenenfalls Warnungen auszusprechen. Er unterscheidet sich von der Polizei insofern, als dass er nicht zu repressiven Maßnahmen wie Verhaftungen oder Befragungen von Verdächtigen befugt ist. Zudem sammelt er nicht Daten im Rahmen der Strafverfolgung. Der BIS kann auf Basis von Vereinbarungen mit den zuständigen Polizeibehörden jedoch mit diesen kooperieren. Er stellt der Polizei zudem Informationen bereit, soweit sie in den Kompetenzbereich des Dienstes fallen und die Weitergabe die maßgeblichen Ziele des BIS nicht gefährdet.

Darüber hinaus gibt es den Auslandsnachrichtendienst **Úřad pro zahraniční styky a informace (UZSI** – englisch: Office for Foreign Relations and Information). Sein Hauptziel ist die Bereitstellung von Auslandsinformationen, die für die Sicherheit und den Schutz der außenpolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen Tschechiens von entscheidender Bedeutung sind. Der Umfang seiner Tätigkeit ist ebenfalls in dem Gesetz No. 153/1994 Coll. näher bestimmt.

Der **Vojenské zpravodajství (VZ** – englisch: Military Intelligence Service) ist der militärische Nachrichtendienst. Er wurde durch das Gesetz No. 289/2005 Coll. über den militärischen Nachrichtendienst geschaffen. Seine Zuständigkeiten und Befugnisse sind ebenfalls im Gesetz 153/1994 Coll. geregelt. Der VZ ist der einzige tschechische Nachrichtendienst, der sowohl nachrichtendienstliche als auch Spionageabwehraktivitäten durchführt. Er sammelt und wertet Informationen im Inland und im Ausland aus, die für die Verteidigung wichtig sind. Dazu überwacht er auch Aktivitäten

78 Ley Orgánica 2/2002, de 6 de mayo, reguladora del control judicial previo del Centro Nacional de Inteligencia, auf Spanisch abrufbar unter: <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2002-8627>.

79 Die nachfolgenden Informationen beruhen ergänzend auf Informationen der englischen Internetseiten des Security Information Service (<https://www.bis.cz/en/>), des Office for Foreign relation and Information (<https://www.uzsi.cz/en/>) und des Military Intelligence Services (<https://www.vzcr.cz/en/>).

ausländischer Nachrichtendienste im Bereich der Verteidigung. Der Nachrichtendienst untersteht dem Verteidigungsministerium. Der Direktor des VZ wird durch den Verteidigungsminister ernannt und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Die Nachrichtendienste sind von den Polizeibehörden getrennt und haben keine polizeilichen Befugnisse. Unter bestimmten Umständen können von den Diensten gesammelte Informationen jedoch an die Polizei weitergegeben werden.

20.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

20.2.1. Kontrollkommissionen des Abgeordnetenhauses

Das tschechische Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, dem Poslanecká sněmovna (Abgeordnetenhauses) und dem Senat. Die Nachrichtendienste werden jeweils von einem parlamentarischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses kontrolliert.

Der BIS ist Gegenstand der Kontrolle der **Ständigen Kommission für die Überprüfung der Tätigkeiten des BIS (Stálá komise pro kontrolu činnosti Bezpečnostní informační služby)**. Der UZSI wird durch die **Ständige Kommission für die Überprüfung der Tätigkeiten des UZSI (Stálá komise pro kontrolu činnosti Úřadu pro zahraniční styky a informace)** kontrolliert und der VZ durch die **Ständige Kommission für den militärischen Nachrichtendienst (Stálá komise pro kontrolu činnosti Vojenského zpravodajství)**.

Die Aufgaben der Kommissionen sind in dem Gesetz No. 153/1994 Coll. sowie No. 154/1994 Coll. normiert. Die Nachrichtendienste sind verpflichtet, die Kommissionen über ihre allgemeinen Tätigkeiten und über die Anzahl an Fällen, in denen nachrichtendienstliche Methoden eingesetzt werden, zu informieren sowie eine Zusammenfassung bereitzustellen, die die Anzahl und den Fokus der Fälle beinhaltet. Die Mitglieder der Kommissionen dürfen das Gelände der Nachrichtendienste in Begleitung der Direktoren oder einem autorisierten Mitarbeiter betreten. Deckt eine Kommission Gesetzesverletzungen auf, hat sie diese dem Direktor des betreffenden Nachrichtendienstes sowie dem obersten Staatsanwalt mitzuteilen.

Die Kommissionen bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Die Anzahl wird derart bestimmt, dass alle parlamentarischen Fraktionen repräsentiert werden und ist immer ungerade. Die Kommissionen kommen in der Regel einmal monatlich oder einmal alle drei Monate zusammen.

Die Sitzungen der parlamentarischen Kontrollkommissionen sind nicht öffentlich.

20.2.2. Die unabhängige Kontrollbehörde

Durch das Änderungsgesetz No. 325/2017 Coll., in Kraft getreten zum 1. Januar 2018, wurde die unabhängige Behörde zur Kontrolle der Nachrichtendienste geschaffen.

Die Mitglieder dieses unabhängigen Kontrollgremiums werden gemeinschaftlich durch die Regierung und das Abgeordnetenhauses bestimmt, wobei sie nicht Teil dieser Institutionen sein dürfen. Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Regierung durch das Abgeordnetenhauses gewählt. Die

Anzahl an vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten muss mindestens zwei Mal so hoch sein wie die Anzahl an freien Positionen.

Seit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle hat das Gremium seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen, da das Abgeordnetenhaus die Mitglieder nicht gewählt hat.

20.3. Außerparlamentarische Kontrolle

Die Nachrichtendienste unterliegen der Aufsicht der Regierung, die zum Beispiel den Haushalt kontrolliert.

Darüber hinaus können die Tätigkeiten der Nachrichtendienste Gegenstand gerichtlicher Kontrolle sowie der Finanzaufsicht des Rechnungshofes sein.

21. Vereinigtes Königreich

21.1. Überblick über die Nachrichtendienste

21.1.1. Secret Intelligence Service (SIS)

Für die Auslandsaufklärung ist der **Secret Intelligence Service (SIS)**, besser bekannt als **MI6**, zuständig.⁸⁰ Er untersteht dem Außenminister. Im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Verteidigungs- und Außenpolitik, im Interesse des wirtschaftlichen Wohls des Vereinigten Königreichs oder zur Unterstützung der Verhinderung oder Aufklärung schwerer Straftaten

- beschafft und liefert der SIS Informationen über die Handlungen und Vorhaben von Personen außerhalb der Britischen Inseln und
- erfüllt besondere Aufgaben in Bezug auf die Handlungen und Vorhaben solcher Personen.

Rechtsgrundlage für die Aktivitäten des SIS ist der Intelligence Services Act von 1994.

21.1.2. Security Service

Der **Security Service**, auch **MI5** genannt, ist der Inlandsnachrichtendienst und dem Innenministerium unterstellt. Er ist zuständig für den Schutz des wirtschaftlichen Wohls des Königreichs und der nationalen Sicherheit vor Bedrohungen durch Spionage, Terrorismus und Sabotage, vor Agenten fremder Mächte und vor Handlungen, die darauf gerichtet sind, die parlamentarische Demokratie zu beseitigen oder zu unterminieren. Der Security Service sammelt, analysiert und wertet Informationen aus, um die Regierung über Bedrohungen zu informieren und sie bei der Ergreifung von geeigneten Schutzmaßnahmen zu beraten. Zudem unterstützt er die Polizeibehörden und andere Vollzugsorgane bei der Verhütung und Aufklärung schwerer Straftaten.

80 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ergänzend auf Informationen der Internetseiten des Secret Intelligence Service (<https://www.sis.gov.uk>), des Security Service MI5 (<https://www.mi5.gov.uk/>) und des Government Communications Headquarters (<https://www.gchq.gov.uk/>).

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Security Service ist der Security Service Act von 1996.

21.1.3. Government Communications Headquarters (GCHQ)

Das GCHQ (**Government Communications Headquarters**) ist für die elektronische Aufklärung als Abhör-, Ver- und Entschlüsselungsbehörde zuständig und untersteht dem Außenminister. Die Behörde empfängt und entschlüsselt Signale zum Schutz der nationalen Sicherheit und des Wohls des Königreichs sowie zur Unterstützung bei der Verhinderung und Aufklärung schwerer Straftaten.

Daneben bietet das GCHQ der Regierung, anderen staatlichen Stellen, der Armee und der Industrie Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit von Informations- und Kommunikationssystemen an.

Das GCHQ arbeitet eng mit dem Security Service zusammen, um sensible Informationen zum Wohle des Landes zu schützen.

21.1.4. Defence Intelligence (DI)

Nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllt auch die **Defence Intelligence (DI)**,⁸¹ welche Teil des Verteidigungsministeriums ist. Zu ihren Aufgaben gehört das Erstellen von Einschätzungen und Auswertungen für Entscheidungen der politischen Führung, den Einsatz der Streitkräfte sowie das Entwickeln militärischer Fähigkeiten. Zudem unterstützt sie Analysen und Operationen der NATO und der EU.

21.1.5. Joint Intelligence Committee (JIC)

Der Gemeinsame Nachrichtendienstausschuss **Joint Intelligence Committee (JIC)**⁸² ist ein Unterausschuss des British Cabinet Office, das dem Premierminister unterstellt ist und ihn bei der Regierungsarbeit und bei der Festlegung von Regierungszielen unterstützt. Um die nationalen sicherheitspolitischen Ziele zu erreichen, berät der JIC den Premierminister und die Kabinettsminister bei der Entscheidung, welche Daten von den Nachrichtendiensten schwerpunktmäßig erfasst und ausgewertet werden sollen. Der Gemeinsame Ausschuss überwacht die Sicherheitslage, schätzt sicherheitsrelevante Situationen ein und warnt gegebenenfalls die zuständigen Stellen. In regelmäßigen Abständen überprüft der Gemeinsame Nachrichtendienstausschuss, ob die Tätigkeiten der Nachrichtendienste den Anforderungen entsprechend ausgeübt wurden.

21.1.6. Verhältnis zur Polizei

Sowohl der MI5 als auch Counter-Terrorism Policing (CTP) arbeiten im Bereich Terrorismuskämpfung. Der MI5 ist hierbei für die Informationsbeschaffung bezüglich terroristischer Aktivitäten verantwortlich, beispielsweise durch physische Überwachung oder Abfangen von Telekommunikation. Der Nachrichtendienst hat jedoch keine Kompetenz, Verdächtige zu verhaften oder Ermittlungen einzuleiten, die auf Strafverfolgung gerichtet sind.

81 GOV.UK, Defence Intelligence (<https://www.gov.uk/government/groups/defence-intelligence>).

82 GOV.UK, Joint Intelligence Committee (<https://www.gov.uk/government/groups/joint-intelligence-organisation>).

CTP ist ein Teil der Polizei und stellt spezielle Dienste zur Terrorismusbekämpfung bereit. Er arbeitet mit regionalen Anti-Terrorismuseinheiten und Antiterrorismus-Nachrichtendiensten (Counter-Terrorism Intelligence Units) zusammen. CTP unterstützt den MI5 in der Analyse und Bewertung von Informationen. MI5 und CTP arbeiten eng zusammen, was durch abgestimmte Strukturen und Untersuchungsmodelle ermöglicht wird. Beispielsweise gibt es ein Joint Operational Team, dem der Intelligence Manager des MI5 vorsitzt und an dem der CTP Senior Investigating Officer sowie weitere Repräsentanten der beiden Dienste teilnehmen.

Nach einer Reihe von terroristischen Anschlägen im Jahr 2017 haben CTP und der MI5 interne Überprüfungen angestellt, um eine zukünftige Verbesserung des Umgangs mit solchen Attacken zu garantieren. Die operationalen Details der Ergebnisse sind jedoch unter Verschluss.

21.2. Kontrolle der Nachrichtendienste

21.2.1. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Das Parlament des Vereinigten Königreiches besteht aus zwei Kammern, dem House of Commons (Unterhaus) und dem House of Lords (Oberhaus).

Bis 2013 war das **Intelligence and Security Committee (ISC)**⁸³ ein parlamentarisches Kontrollgremium, welches die Ausgaben, die Verwaltung und die Politik des Security Service, des SIS und des GCHQ überprüfte. Mit dem Justice and Security Act von 2013 wurde das ISC reformiert. Es ist nunmehr ein Ausschuss des Parlaments, ausgestattet mit erweiterten Befugnissen und einem vergrößerten Aufgabenbereich, inklusive der Aufsicht über operative Tätigkeiten der Nachrichtendienste. Zudem ist es für die Kontrolle weiterer nachrichtendienstlicher Organisationen zuständig, wie zum Beispiel das JIC, das Office for Security and Counter-Terrorism und das DI.

Das ISC hat neun Mitglieder und besteht aus Abgeordneten des House of Commons und Mitgliedern des House of Lords. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Premierministers (nach Konsultation mit dem Oppositionsführer) von ihren jeweiligen Häusern ernannt.

Um seine Kontrollaufgaben wahrnehmen zu können, kann das ISC nach den Bestimmungen des Justice and Security Act von den Direktoren der Nachrichtendienste sowie der zuständigen Minister die Offenlegung der erforderlichen Informationen verlangen, es sei denn, der Außenminister untersagt die Weitergabe. Der Außenminister kann solch eine Untersagung nur aussprechen, wenn es sich um sensible Informationen handelt, die im Interesse der nationalen Sicherheit nicht vor dem ISC preisgegeben werden dürfen. Das ISC darf keine laufenden Operationen überprüfen.

Die Mitglieder des ISC sind gemäß dem Official Secrets Acts 1989 befugt, hoch eingestufte Materialien einzusehen.

Schließlich kann das ISC dem Investigatory Powers Commissioner (IPC) eine Angelegenheit zur Ermittlung, Einsichtnahme oder Anhörung vorlegen. Dieser muss dem ISC dann mitteilen, ob er in der Angelegenheit tätig wird.

83 Intelligence and Security Committee (<http://isc.independent.gov.uk/>).

Das ISC erstellt jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben. Vor der Vorlage an das Parlament erhält der Premierminister den Bericht, der die Unkenntlichmachung bestimmter Informationen verlangen kann, wenn die Veröffentlichung für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste nachteilig wäre. Der jährliche Bericht wird dann dem Parlament vorgelegt, wobei das ISC auf Unkenntlichmachungen hinweisen muss.

Ferner ist die Regierung gesetzlich verpflichtet, dem Parlament regelmäßig Berichte über bestimmte nachrichtendienstliche Tätigkeiten vorzulegen. Der Terrorism Prevention and Investigation Measures Act 2011 beispielsweise verpflichtet den Innenminister, dem Parlament über Fortbewegungs- und Verhaltenseinschränkungsmaßnahmen von Terrorismusverdächtigen zu berichten.

21.3. Außerparlamentarische Kontrollgremien

21.3.1. Investigatory Powers Commissioner (IPC)

Bis 2016 war der Intelligence Service Commissioner⁸⁴ für die unabhängige richterliche Aufsicht über Maßnahmen der drei oben genannten Nachrichtendienste zuständig. Der Interception of Communications Commissioner prüfte die Kommunikationsdatenerfassung und -weitergabe, sowie die Telekommunikationsüberwachungen. Die Kontrolle von verdeckten Ermittlungen und verdeckten Ermittlern war Aufgabe des Surveillance Commissioners. Durch den Investigatory Powers Act 2016 wurden diese drei Stellen abgeschafft und durch den Investigatory Powers Commissioner ersetzt. Dieser ist nun zuständig für die Kontrolle der Ausübung von nachrichtendienstlichen Ermittlungsbefugnissen.⁸⁵

Die Hauptaufgabe des Investigatory Powers Commissioners besteht in der Überprüfung der behördlichen Ausübung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Abhören von Kommunikation, der Datenerfassung und Datenaufbewahrung, der Erfassung sekundärer Daten sowie der Telekommunikationsüberwachung. Ferner soll der Commissioner auch die Aufbewahrung, Nutzung und Weitergabe von Daten durch die Nachrichtendienste kontrollieren. Er soll insbesondere die Privatsphäre der Bürger schützen.

Wurde ungerechtfertigt in die Rechte einer Person eingegriffen und stellt dies aus Sicht des Commissioners einen ernsthaften Fehler dar, muss dieser die betroffene Person über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Investigatory Powers Tribunal aufklären und ihr die für eine Beschwerde notwendigen Details des Verstoßes mitteilen.

Der Investigatory Powers Commissioner ist verpflichtet, dem Premierminister einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Dieser muss unter anderem Statistiken über den Gebrauch von nachrichtendienstlichen Maßnahmen enthalten.

84 Intelligence Service Commissioner, (<https://www.gov.uk/government/organisations/intelligence-services-commissioner>).

85 Investigatory Powers Act 2016 c.25, abrufbar unter: <https://bills.parliament.uk/bills/1749>.

21.3.2. Investigatory Powers Tribunal

Das **Investigatory Powers Tribunal**⁸⁶ ist ein spezielles unabhängiges Gericht, das Beschwerden über möglicherweise rechtswidrige Maßnahmen durch britische Nachrichtendienste untersucht. Es soll dadurch sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen nach Art. 13 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (Recht auf wirksame Beschwerde) nachkommt.

Das Tribunal hat gegenüber den Nachrichtendiensten ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Ist eine Beschwerde begründet, kann das Gericht die Beendigung der nachrichtendienstlichen Maßnahme anordnen und gegebenenfalls bestimmen, dass Aufzeichnungen illegal beschaffter Informationen vernichtet werden.

22. Vereinigte Staaten von Amerika

22.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Zur sog. **Intelligence Community IC (Nachrichtendienstgemeinschaft)**⁸⁷ gehören derzeit 18 Nachrichtendienste. Diese sind unterschiedlichen Ministerien zugeordnet und werden seit 2004 von dem **Director of National Intelligence (DNI)**⁸⁸ koordiniert. Zuletzt wurde 2021 die Space Force das 18. Mitglied der IC.

22.1.1. Central Intelligence Agency

Aufgabe der Central Intelligence Agency (CIA)⁸⁹ ist die Beschaffung und Auswertung von Informationen über sicherheitsrelevante Vorgänge im Ausland sowie die Bereitstellung von Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen. Zudem führt die CIA Gegenspionagetätigkeiten, Sonderoperationen und andere sicherheitsrelevante Aufgaben auf Weisung des US-Präsidenten durch. Dazu zählen auch sog. covert actions (verdeckte Operationen).

Der Direktor der CIA wird vom Präsidenten ernannt und vom Senat bestätigt. Die CIA ist nicht einem bestimmten Ministerium zugeordnet, sondern untersteht direkt dem Director of National Intelligence, der wiederum unmittelbar dem Präsidenten untersteht.

Die CIA ist keine Strafverfolgungsbehörde, arbeitet aber mit den anderen Behörden der Intelligence Community, dem Verteidigungsministerium und Strafverfolgungsbehörden zusammen, beispielsweise im Bereich Spionageabwehr oder Terrorismusbekämpfung.

86 Investigatory Powers Tribunal (<http://www.ipt-uk.com/>).

87 Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den angegebenen Internetseiten der Nachrichtendienste sowie des Senats und des Repräsentantenhauses; vergleiche auch zur Übersicht über die Nachrichtendienste: Intelligence, Our Organizations (<https://www.intelligence.gov/how-the-ic-works#our-organizations>).

88 Director of National Intelligence (<https://www.odni.gov/index.php>).

89 Central Intelligence Agency (<https://www.cia.gov/>).

22.1.2. Militärische Nachrichtendienste

Im Verantwortungsbereich des Verteidigungsministeriums (Department of Defense) gibt es zum einen die Nachrichtendienste der einzelnen Teilstreitkräfte, nämlich: **US Air Force Intelligence, United States Army Intelligence, United States Marine Corps Intelligence, United States Navy Intelligence** und **Space Force Intelligence**.⁹⁰

Daneben gibt es vier teilstreitkräfteübergreifende Nachrichtendienste. Die **Defense Intelligence Agency (DIA)** koordiniert die Geheimdienstaktivitäten der militärischen Nachrichtendienste. Die **National Geospatial-Intelligence Agency (NGA)** stellt dem Verteidigungsministerium und den Nachrichtendiensten Karten, Satellitenbilder und Koordinaten zur Verfügung. **Das National Reconnaissance Office (NRO)** ist für die militärischen Satellitenprogramme zuständig.

Die **National Security Agency (NSA)** ist neben der CIA der größte und finanziell am besten ausgestattete Auslandsnachrichtendienst der USA. Aufgabe der NSA ist die weltweite Überwachung, Entschlüsselung und Auswertung von elektronischer Kommunikation. Die NSA beschäftigt weltweit ca. 40.000 Mitarbeiter und verfügt über ein jährliches Budget von rund 10,3 Mrd. US-Dollar.⁹¹

22.1.3. Zivile Nachrichtendienste

Zur Intelligence Community werden schließlich noch die folgenden zivilen Einrichtungen gezählt:⁹²

- das Office of Intelligence and Analysis im Heimatschutzministerium;
- die **United States Coast Guard Intelligence**, die ebenfalls zum Heimatschutzministerium gehört und sich um maritime Sicherheitsangelegenheiten kümmert;
- das **Bureau of Intelligence and Research (INR)** im Außenministerium, eine rein auswertende Abteilung für politische Analyse;
- das **Office of Intelligence** im Finanzministerium, zuständig für den Bereich der Terrorismusfinanzierung;
- das **Office of Intelligence and Counterintelligence** im Energieministerium, das ausländische Nuklearwaffenprogramme, Nuklearproliferation und Energiesicherheitsaspekte analysiert und über eine Gegenspionageabteilung verfügt;

90 Office of the Director of National Intelligence, Members of the IC (<https://www.odni.gov/index.php/what-we-do/members-of-the-ic>).

91 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, USA - National Security Agency (NSA) (<https://fv.hessen.de/usa-national-security-agency-nsa>).

92 Office of the Director of National Intelligence, Members of the IC (<https://www.odni.gov/index.php/what-we-do/members-of-the-ic>).

- das **Office of National Security Intelligence der Drug Enforcement Administration (DEA)**, das für alle nachrichtendienstlichen Angelegenheiten bezüglich Drogenschmuggel und -kriminalität zuständig ist und dem Justizministerium untersteht;
- das **Federal Bureau of Investigation (FBI)**, das sowohl Bundespolizei als auch Inlandsnachrichtendienst (National Security Branch) ist. Kernfunktionen der National Security Branch des FBI sind Gegenspionage, Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung. Das FBI untersteht dem Justizministerium, erstattet jedoch in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten auch dem Director of National Intelligence (DNI) Bericht.

22.2. Kontrolle durch die Exekutive

Letztlich liegt die Verantwortung für die Nachrichtendienste beim Präsidenten als Chef der gesamten Exekutive. Es gibt aber eine Reihe von Institutionen, die ihn bei der Kontrolle und Inanspruchnahme der Nachrichtendienste unterstützen und beraten.

22.2.1. Director of National Intelligence (DNI)

Der **Director of National Intelligence (DNI)**⁹³ ist der „head of the intelligence community“, Koordinator der Nachrichtendienste und oberster Berater in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten sowohl des Präsidenten als auch des National Security Council (NSC) und des Homeland Security Council (HSC). Unterstützt wird er durch das Office of the DNI (ODNI).

Der DNI darf nicht zugleich Chef der CIA, dessen Direktor bis 2004 dem heutigen DNI vergleichbare Funktionen wahrnahm, oder eines anderen Nachrichtendienstes sein. Seine Ernennung durch den Präsidenten bedarf der Zustimmung des Senats. Er untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

22.2.2. President's Intelligence Advisory Board (PIAB)

Das **President's Intelligence Advisory Board (PIAB)**⁹⁴ soll eine unabhängige Quelle der Beratung des Präsidenten in Bezug auf die Effektivität der Arbeit der Nachrichtendienste sein. Jeder Präsident entscheidet, ob das Gremium während seiner Präsidentschaft existieren soll.⁹⁵ Außerdem bestimmt er über die Größe und den Geschäftsbereich des Gremiums.

93 Office of the Director of National Intelligence, Who we are (<https://www.odni.gov/index.php/who-we-are>).

94 President's Intelligence Advisory Board and Intelligence Oversight Board, (<http://www.allgov.com/departments/executive-office-of-the-president/presidents-intelligence-advisory-board-and-intelligence-oversight-board?agencyid=7272>).

95 Vgl. zur aktuellen Präsidentschaft: The White House, Briefing Room, President Biden Announces Appointments to the President's Intelligence Advisory Board and the National Science Board (<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/05/04/president-biden-announces-appointments-to-the-presidents-intelligence-advisory-board-and-the-national-science-board/#:~:text=The%20President's%20Intelligence%20Advisory%20Board%20exists%20exclusively%20to%20assist%20the,the%20community%20plans%20for%20the>).

22.2.3. National Security Council (NSC)

Aufgabe des **National Security Council (NSC)** ist es, den Präsidenten unter Berücksichtigung der Innen-, Außen- und Militärpolitik in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit zu beraten.⁹⁶ Der Präsident sitzt dem NSC vor. Dem Gremium gehören unter anderem der Vizepräsident, die Außen-, Verteidigungs-, Justiz-, Energie-, Heimatschutz- und Finanzminister sowie der Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen an. Zudem nimmt der DNI an den Sitzungen des NSC teil.

22.2.4. Homeland Security Council (HSAC)

Der **Homeland Security Advisory Council (HSAC)** untersteht dem Minister für innere Sicherheit.⁹⁷ HSAC soll den Minister mit unabhängigen, strategischen und aktuellen Empfehlungen in Angelegenheiten der inneren Sicherheit unterstützen.

22.3. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Im Kongress, bestehend aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus, gibt es zwei spezielle Ausschüsse für die Nachrichtendienste: das **Senate Select Committee on Intelligence (SSCI)**⁹⁸ des Senats und das **House Permanent Select Committee on Intelligence (HPSCI)**⁹⁹ des Repräsentantenhauses.

Das SSCI besteht zurzeit aus 15 Mitgliedern, von denen acht der Mehrheitspartei im Senat und sieben der Minderheit angehören. Das HPSCI besteht aus 22 Mitgliedern, wobei 13 aus der Mehrheitspartei im Repräsentantenhaus kommen und neun aus der Minderheitspartei.

Die beiden Ausschüsse haben umfangreiche Informations- und Anhörungsrechte in Bezug auf alle Aspekte des Nachrichtendienstwesens.¹⁰⁰ Der Präsident hat sicherzustellen, dass die Ausschüsse umfassend und aktuell über die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der US Intelligence Community informiert werden. Dies bedeutet, dass die Nachrichtendienste verpflichtet sind, die Ausschüsse über ihre Aktivitäten und Analysen zu informieren, einschließlich aller vom Präsidenten genehmigten „covert actions“ (verdeckte Maßnahmen) sowie bedeutender nachrichtendienstlicher Fehlschläge. Auch der DNI ist beiden Ausschüssen zur Auskunft verpflichtet.

Zu Anhörungen können formelle Vorladungen („subpoenas“) für Zeugen bzw. Sachverständige ausgesprochen und eidesstattliche Aussagen verlangt werden. Darüber hinaus können Unterausschüsse eingerichtet, Untersuchungen angeordnet und die Vorlage schriftlicher Unterlagen ver-

96 The White House, NSC (<https://www.whitehouse.gov/nsc/>).

97 Homeland Security, Homeland Security Advisory Council (<https://www.dhs.gov/homeland-security-advisory-council>).

98 U.S. Senat Select Committee on Intelligence (<https://www.intelligence.senate.gov/about>).

99 U.S. House of Representatives Permanent Select Committee on Intelligence (<https://intelligence.house.gov/>).

100 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 45d Rn. 19; U.S. Senat Select Committee on Intelligence, <https://www.intelligence.senate.gov/about>.

langt werden. Die Ausschussmitglieder haben im Vergleich zu anderen Kongressmitgliedern zudem besondere Zugangsrechte zu eingestuftem Informationen. Die Administration hat jedoch die Möglichkeit, unter Hinweis auf „executive privileges“ eine Dokumentenvorlage abzulehnen.

Bevor der gesamte Kongress über den Haushalt der Nachrichtendienste abstimmt, überprüfen die beiden Kontrollausschüsse den Haushaltsvorschlag. Hierbei sind das HPSCI und das SSCI für unterschiedliche Bereiche zuständig. Die Kontrollausschüsse haben zudem die Möglichkeit die Verteilung der Gelder für die Nachrichtendienste zu ändern.

Das SSCI wirkt außerdem bei der Besetzung von Führungspositionen der Nachrichtendienste mit.

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dieser Transparenzgrundsatz geht allerdings faktisch nicht über die Diskussion bereits öffentlich bekannter Sachverhalte hinaus. Sicherheitsrelevante Inhalte werden immer in anschließenden „closed sessions“ erörtert.

Mit nachrichtendienstlichen Fragen befasst sind außerdem in beiden Häusern jeweils das Armed Services Committee (Streitkräfteausschuss) und das Appropriations Committee (Bewilligungsausschuss), das Judiciary Committee (Justizausschuss) in Hinblick auf das dem Justizministerium unterstehende FBI und in Einzelfällen das Homeland Security Committee (Heimatschutzausschuss).
